



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63**

(21.2.1961) Nr. 67 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen





# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

**Nr. 67**

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Februar 1961

### Enteignung auf dem linken Weserufer

Der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr hat zum Zwecke der Errichtung neuer Hafenanlagen auf dem linken Weserufer beantragt, der Stadtgemeinde Bremen das Enteignungsrecht für die von dem 1. Bauabschnitt der neuen Hafenanlagen betroffenen Flurstücke zu verleihen.

Senat und Bürgerschaft haben der Errichtung neuer Hafenanlagen auf dem linken Weserufer grundsätzlich zugestimmt und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt bzw. sich bereit erklärt, die Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts zur Verfügung zu stellen.

Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, den weitaus größten Teil der betroffenen Eigentümer von der Notwendigkeit dieser Hafenanlagen für die weitere Entwicklung Bremens zu überzeugen und sie zu bewegen, der Stadt den Besitz an ihrem Grundeigentum nach Abruf einzuräumen. Als Gegenleistung hierfür sollen die Eigentümer Vorauszahlungen auf den pauschal vereinbarten Grundstückspreis von 4,25 DM/qm und auf die Gebäudeentschädigungen nach durchgeführter Schätzung erhalten. Auf dieser Basis ist zwischen den bereitwilligen Eigentümern und Pächtern einerseits und der Stadtgemeinde Bremen andererseits mit Zustimmung des Senats ein Gesamtvertrag geschlossen worden, mit dem sich die Eigentümer der Enteignung unterwerfen und gleichzeitig auf alle Rechtsmittel gegen die Zulässigkeit der Enteignung verzichten. Das Enteignungsverfahren soll in diesen Fällen nur durchgeführt werden, um die Eigentumsübertragung zu erreichen und die endgültigen Entschädigungen festsetzen zu lassen, soweit diese in dem Gesamtvertrag nicht schon endgültig vereinbart werden konnten.

Im einzelnen wird auf den anliegenden Vertrag vom 5. Dezember 1960 verwiesen.

Soweit die betroffenen Grundeigentümer dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, muß das Enteignungsverfahren in vollem Umfange durchgeführt werden, weil auch deren Grundstücke für den Bau der neuen Häfen im 1. Bauabschnitt benötigt werden.

Die Deputationen für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, für Wirtschaft und Außenhandel sowie für das Bauwesen haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 9. Juni 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens für das gesamte Hafenerweiterungsgebiet zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund der Senatsbeschlüsse vom 18. Oktober 1960 und vom 8. November 1960 zusammen mit dem Eigentümerverzeichnis nach Öffentlicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen des Landes Bremen beim Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr in der Zeit vom 21. Oktober bis 1. Dezember 1960 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungszeit haben 113 Eigentümer vorsorglich ohne nähere Begründung Einspruch gegen den ausgelegten Plan erhoben. Diese Einsprüche sind durch die Unterzeichnung des Vertrages vom 5. Dezember 1960 gegenstandslos geworden.

Von den übrigen Eigentümern sind folgende Einsprüche eingegangen:

- 1) Von Herrn Hinrich Voller, Woltmershauser Str. 440 wegen des Flurstücks VL 73 Nr. 6 (Plan Nr. 105):

„Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Herrn Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr vom 17. 11. 1960, und ich bin nach dem Schreiben des Herrn Senators nicht gewillt, mein Grundstück, Butenerweg: Plan 105 VL 73/6 in Größe von 1 ha 39 a 32 qm, Grundbuchblatt 70, Blatt 41, abzugeben.

Obwohl ich volles Verständnis für den Grunderwerb des Staates habe, komme ich aber durch die Abgabe der Fläche mit meinem landwirtschaftlichen Betrieb in arge Bedrängnis. Das vorbezeichnete Grundstück wird von mir zu einem großen Teil als Lagerplatz für meine Ernte, sowie für Streu meines umfangreichen Viehbestandes benutzt. Da ich lt. polizeilicher Anordnung auf meinem Hof in der Woltmershauser Str. 440 nicht mehr als 50 Fuder Rohfutter lagern darf.



Meine Ernte übersteigt aber bei weitem diese Menge. Auf Grund dieser Anordnung hatte ich mir schon zweimal Lagerplätze am Stadtrande (von Becker bzw. Lange, Auf dem Bohnenkamp) besorgt. Kaum hatte ich meine Rauhfuttermieten fertiggestellt, waren schon Polizeibeamte des 11. Polizeireviers bei mir im Hause und stoppten jegliche weitere Lagerung (dieses wohl pflichtgemäß), da dieselbe in der Nähe der Wohnhäuser sei. Auf der Langeschen Weide lag die Miete 50 m vom nächsten Gebäude entfernt, wurde mir polizeilich angeordnet, die Miete entfernter umzulagern. 10 m habe ich dann weiter weg umgepackt, weiter war nicht möglich. Jetzt betrug die Distanz vom nächsten Wohnhaus 60 m. Die Polizei war auch hiermit nicht einverstanden, und somit bekam ich die Anordnung, die Miete bis spätestens Weihnachten zu verfüttern oder bis dahin wegzuräumen. Hieraus ersehen Sie schon, mit welchen Schwierigkeiten man als Landwirt in der Stadt zu kämpfen hat, um nicht dauernd mit der Polizei in Konflikt zu kommen, und wie sehr ich mein derzeitiges Grundstück benötige. Nur durch diesen Grund werde ich veranlaßt, die Abgabe meines weiter entfernten Grundstückes, das für mich als idealer Lagerplatz benutzt wird, auch in bezug auf die Anfuhr der Ernte und des Streues, mich zu widersetzen.

Sollten Sie aber in der Lage sein, mir ein gleichwertiges Grundstück in der Nähe der Stadt anzubieten, wo ich ungestört Lagerungen von leicht entzündbaren Futterbeständen vornehmen kann und wo gleichzeitig eine befestigte Anfahrt besteht, bin ich zu einem Umtausch bereit."

- 2) Von Herrn Diedrich Daniel Reiners, Rablinghauser Landstr. 79 wegen der Flurstücke VL 79 Nr. 17, 38 und 43 (Plan Nr. 74):

"Gegen diesen Enteignungsantrag erhebe ich hiermit Einspruch. Erstens ist der gemäß Paragraph 3 des angezogenen Enteignungsgesetzes notwendige Beschluß der Bürgerschaft bis heute noch nicht gefaßt worden, so daß eine Enteignung nach diesem Gesetz nicht rechtskräftig gemacht werden kann. Zweitens würde mir durch die geplante Enteignung meine Existenzbasis genommen, und ferner würden hierdurch meine an der Rablinghauser Landstraße 79 gelegenen Wirtschaftsgebäude wertlos."

- 3) Von Margret Fassmer Wwe. und Johannes Fassmer, Rablinghauser Landstraße 2, wegen der Flurstücke VL 72 Nr. 32, 69, 96; VL 73 Nr. 9, 11, 19; VL 72 Nr. 14/1, 31, 36, 41, 48, 18/1 (Plan Nr. 107):

"Gegen diesen Enteignungsantrag erheben wir hiermit Einspruch und mit folgender Begründung: Um die Jahrhundertwende wurden Ländereien in Rablinghausen für Hafen- und Kanalzwecke zum Teil enteignet oder unter Androhung der Enteignung an den Staat abgetreten. Diese Ländereien sind aber ihrem Bestimmungszweck bis zum heutigen Tage nicht zugeführt worden. Jetzt sollen weitere Grundstücke in diesem Gebiet in großem Ausmaß enteignet werden. Unsere Existenz wird hierdurch wieder gefährdet.

Es ist u. E. nicht möglich, daß der gestellte Enteignungsantrag auf Grund des Bremischen Enteignungsgesetzes von 1899 noch rechtswirksam werden kann, nachdem inzwischen das neue Bundesbaugesetz in Kraft getreten ist. Nach Artikel 13

der Bremischen Verfassung ist eine Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Da diese gesetzliche Grundlage — Beschlußfassung durch Senat und Bürgerschaft — noch nicht beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vorgelegen hat, kann auch das Enteignungsverfahren nicht mehr nach dem alten Brem. Gesetz eröffnet werden. Sollte dennoch die Enteignung auf Grund anderer Bestimmungen oder Entscheidungen durchgeführt werden, so kann das für uns nicht gelten, da ja auf solche Bestimmungen nicht Bezug genommen worden ist. Als weitere Begründung gegen den Enteignungsantrag führe ich aus, daß nach der letzten Einsicht des ausgelegten Planes die beanspruchten Flächen für Straßen und Eisenbahn weiter verbreitert worden sind, als ursprünglich vorgesehen war, wodurch eine weitere Beeinträchtigung in der Nutzung und Wirtschaftlichkeit unseres Landes stattfindet. Unser Einspruch richtet sich weiter gegen die Beanspruchung der Ländereien, die nördlich des Mühlhauser Weges belegen sind, da diese Grundstücke für den ersten Bauabschnitt, außer für Straßen und Eisenbahn, vorläufig nicht gebraucht werden.

Wir sind nach wie vor bereit, die für Straßen und Eisenbahntrassen benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen, wenn eine freiwillige Vereinbarung hierüber getroffen werden kann."

- 4) Von Herrn Georg Vagt, Bakeweg 12, wegen der Flurstücke VL 72 Nr. 23, 33, 11, 61; VL 73 Nr. 5, 8; VL 72 Nr. 21, 34, 42 und 50 (Plan Nr. 104):

"Gegen diesen Enteignungsantrag erhebe ich hiermit Einspruch, und zwar mit folgender Begründung:

Um die Jahrhundertwende wurden Ländereien in Rablinghausen für Hafen- und Kanalzwecke zum Teil enteignet oder unter Androhung der Enteignung an den Staat abgetreten. Diese Ländereien sind aber ihrem Bestimmungszweck bis zum heutigen Tage nicht zugeführt worden.

Ich bitte n o c h m a l s um Rückenteignung der zu Unrecht erworbenen Grundstücke. Jetzt sollen weitere Grundstücke in diesem Gebiet in großem Ausmaß enteignet werden. Meine Existenz wird hierdurch wieder gefährdet.

Es ist m. E. nicht möglich, daß der gestellte Enteignungsantrag auf Grund des Bremischen Enteignungsgesetzes von 1899 noch rechtswirksam werden kann, nachdem inzwischen das neue Bundesbaugesetz in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 13 der Bremischen Verfassung ist eine Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Da diese gesetzliche Grundlage — Beschlußfassung durch Senat und Bürgerschaft — noch nicht beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vorgelegen hat, kann auch das Enteignungsverfahren nicht mehr nach dem alten Bremischen Gesetz eröffnet werden.

Sollte dennoch die Enteignung auf Grund anderer Bestimmungen oder Entscheidungen durchgeführt werden, so kann solches Verlangen für mich nicht gelten, da auf solche Bestimmungen ja nicht Bezug genommen worden ist, sondern nur auf das Bremische Enteignungsgesetz von 1899.

Als weitere Begründung gegen den Enteignungsantrag führe ich aus, daß nach der letzten Ein-



sicht des ausgelegten Planes die beanspruchten Flächen für Straßen und Eisenbahn weiter verbreitert worden sind, als ursprünglich vorgesehen war, wodurch eine weitere Beeinträchtigung in der Nutzung und Wirtschaftlichkeit meines landwirtschaftlichen Betriebes stattfindet.

Mein Einspruch richtet sich weiter gegen die Beanspruchung der Ländereien, die nördlich des Mühlhauser Weges belegen sind, da diese Grundstücke für den 1. Bauabschnitt, außer für Straßen und Eisenbahn, vorläufig nicht gebraucht werden. Solange der Flächennutzungsplan nicht beschlossen ist und in rechtsverbindlicher Form vorliegt, kann m. E. die Enteignung nicht ausgesprochen werden. Das Gebiet ist doch nicht nur für den Hafen vorgesehen, sondern auch für Industriezwecke. Damit ist es ein Wirtschaftsinteresse der Stadt und kein öffentlich-rechtliches Interesse.

Ich bin nach wie vor bereit, die für Straßen und Eisenbahntrassen benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen, wenn eine freiwillige Vereinbarung hierüber getroffen werden kann."

- 5) Von Anita und Enno Eilers, Warturmer Heerstr. 151, wegen der Flurstücke VL 61 Nr. 113; VL 69 Nr. 24; VL 58 Nr. 570 und 571 (Plan Nr. 137):

"Gegen den Antrag auf Enteignung von Grundstücken auf dem linken Weserufer erheben wir hiermit Einspruch. Dieser Einspruch richtet sich gegen die Zulassung der Enteignung nach dem Bremischen Enteignungsgesetz von 1899.

Es wird beabsichtigt, über unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen Eisenbahnkörper für die geplanten Hafenanlagen zu führen. Diese Eisenbahnanlagen erfolgen aber nur für einen wirtschaftlichen Zweck. Wir können uns nicht vorstellen, daß dafür die Enteignung ausgesprochen werden kann. Die in verschiedenen Vertragsentwürfen genannte Entschädigungssumme und der uns zuletzt zugeleitete Vertragsentwurf können für uns keine Grundlage eines Vertrages sein.

Unser Einspruch richtet sich auch dagegen, daß vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes der Antrag auf Enteignung nach dem alten bremischen Gesetz gestellt wird, ohne daß die gesetzliche Grundlage der Enteignung — Beschluß des Senats und der Bürgerschaft — gegeben ist. Nach dem uns zuletzt zugestellten Vertragsentwurf sollten wir ein Vertragswerk unterschreiben, worin wir auf alle uns zustehenden Rechte auf Einwendungen und dergleichen verzichten sollten, ohne auf der anderen Seite zu wissen, welche endgültigen Entschädigungen uns für die Landabgaben zugbilligt werden sollten.

Wir können keinen Vertrag unterschreiben, der uns alle Rechte nimmt und uns in jeder Weise bindet. Eine Verhandlung nach Unterzeichnung eines Vertrages erscheint uns unmöglich.

Weitere Begründungen behalten wir uns vor."

- 6) Von Herrn Hinrich Windler, Ottostraße 14, wegen des Flurstücks VL 69 Nr. 16 (Plan Nr. 135):

"Wir haben seit 1903 in Bremen-Neustadt einen Vorzugsmilchbetrieb. Durch die Erweiterung der Stadt wurden uns sämtliche stadtnahen Weiden genommen.

Meine in Warfeld gelegene Eigentumsweide ist etwa 4 ha groß. Hiervon sollten nach früheren

Plänen etwa 2000 qm für den ersten Bauabschnitt in Anspruch genommen werden. Jetzt sollen es nach dem neuen Plan etwa 2600 qm sein.

Bevor die Enteignung überhaupt in Frage kommen kann, müßte mir doch ein genauer Plan mit genauer Größe der benötigten Flächen vorgelegt werden und auch beschlossen sein, da jetzt noch laufend weitere Änderungen in der Planung möglich sind. Auch eine gütliche Einigung und Verständigung über den benötigten Landbedarf hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Der Vertragsentwurf ist für mich eine einseitige Bindung, die ich aus betrieblichen Gründen nicht eingehen kann."

- 7) Von Herrn Lüder Rathjen, Bremen-Strom, Stromer Landstr. 8, wegen der Flurstücke VL 72 Nr. 120, 117/1, 116/1, (Plan Nr. 125):

"Im Jahre 1913 sollte mein Land für die Druckrohrleitung enteignet werden. Diese Enteignung wurde auch ausgesprochen. Auf Grund meines Einspruchs durch meinen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Carstens (später Richter Dr. Carstens), wurde diese Enteignung gesetzmäßig nicht anerkannt. Herr Senator a. D. Dr. Thalenhorst wird dies bestätigen können. Durch freiwillige Verhandlungen wurde dann eine Verständigung herbeigeführt. So, wie es damals war, sehe ich auch heute die Sache an. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Enteignung auch heute gesetzmäßig möglich ist, da die Anlegung der Hafenanlagen und der damit verbundene Bau von Straßen und Eisenbahnen nur für die Wirtschaft, Industrie und für den Handel erfolgt, und die zukünftigen Straßen und Eisenbahnen nicht als allgemeine Verkehrswege im üblichen Sinne anzusehen sind, sondern daß diese nur Verbindungswege für den Hafen werden und tot auslaufen. Das gesamte Bauvorhaben hat doch nur einen wirtschaftlichen Zweck. Aus diesem Grunde kann m. E. keine Enteignung stattfinden, sondern es muß auf freiwilliger Grundlage der Ankauf der benötigten Flächen durchgeführt werden.

Ich habe meine Grundstücke der Stadtgemeinde Bremen zum Kauf angeboten und damit meine Bereitwilligkeit zur Abgabe der Grundstücke für Hafenzwecke erklärt. Ich kann und will mich dieser großen Planung nicht entgegenstellen. Die Enteignung erübrigt sich auch dadurch, da ja meine Bereitwilligkeit zur Abgabe des Landes vorliegt. Ich halte mein Angebot nach wie vor aufrecht. Die nach dem Enteignungsgesetz vorgeschriebenen gütlichen Verhandlungen über den Ankauf haben bisher auch noch nicht stattgefunden.

Den mir übermittelten Vertragsentwurf, worin ich von vornherein auf alle Einwendungen verzichten muß, lehne ich ab.

Meine Forderung liegt auch in der Höhe, wie die Preise wiederholt in der Gesamtheit genannt worden sind und auch schon von der Stadtgemeinde Bremen in Aussicht gestellt wurden.

Nachdem das neue Bundesbaugesetz in Kraft getreten ist, kann meines Erachtens die Durchführung bzw. die Inangasetzung des Enteignungsverfahrens nicht mehr nach dem alten Bremi-



schen Gesetz von 1899, worauf ausdrücklich Bezug genommen worden ist, erfolgen."

- 8) Von Herrn Hermann Borchers, Bremen-Huchting, Kirchdeich 7, und von Herrn Arnold Borchers, Bremen-Huchting, Huchtinger Heerstr. 100, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe, Bremen, Sandstr. 6, wegen der Flurstücke VL 69 Nr. 17 (Plan Nr. 136) und VL 67 Nr. 9/1, 9/2 (Plan Nr. 140):

"Für beide Auftraggeber und hinsichtlich beider vorgenannter Grundstücke erhebe ich gegen die Enteignung hiermit Einwendungen.

Eine nähere Begründung der Einwendungen folgt. Es wird angekündigt, daß meine Auftraggeber ihre Einwendungen fallen lassen werden, wenn ihnen bereits beim Stadtplanungsamt und beim Herrn Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr gestellten Anträgen auf Entschädigung in Ersatzland entsprochen wird. Auf den Rechtsanspruch auf Ersatzland gemäß § 100 des Bundesbaugesetzes wird verwiesen."

- 9) Von Herrn Albert Haake, Bremen-Seehausen, Am Glockenstein 6, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe, Bremen, Sandstr. 6, wegen der Flurstücke VL 88 Nr. 2; VL 89 Nr. 33, 41, 42 (Plan Nr. 2):

"Vollmacht wird nachgereicht. Gegen den Enteignungsplan und gegen die Enteignung erhebe ich hiermit vorsorglich Einwendungen.

Begründung folgt."

- 10) Von Herrn Eberhard Scharenberg, Döhle über Buchholz (Mordheide) i. Sa. Biedermann wegen der Flurstücke VL 69, Nr. 27, 33; VL 58 Nr. 14 (Plan Nr. 139):

"Für die Miteigentümer der Familiengüter Groland, Kühlen und Stuhr lege ich vorsorglich und fristgerecht Einspruch gegen die Enteignung der diesen gehörenden Ländereien auf dem linken Weserufer ein.

Begründung wird nachgereicht."

- 11) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Frau Martha Hartwig, Bremen, Gabriel-Seidl-Str. 9, wegen der Flurstücke VL 72 Nr. 7, 8, 25 (Plan Nr. 115):

"Namens und in Vollmacht der Frau Martha Hartwig lege ich gegen den für das Enteignungsverfahren auf dem linken Weserufer ausgelegten Plan Einspruch ein und beantrage, den Plan dahin abzuändern, daß nur die Flächen enteignet werden, die für den Straßengrund selbst benötigt werden.

In dem Plan haben die Straßentrassen eine Breite von etwa 100 bis 120 m, während die Straße selbst nach der Zeichnung nur etwa 30 m breit ist. Es besteht keine Veranlassung, die Flächen beiderseits der Straße mitzuenteignen. Meine Mandantin ist jedoch bereit, diese Flächen für die Zeit der Bauzeit mietweise gegen die übliche Entschädigung zur Verfügung zu stellen."

- 12) Von Herrn Ernst Meyer, Bremen, Warturmer Heerstraße 91, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Sieber, Bremen, Goetheplatz 4, wegen der Flurstücke VL 21 Nr. 1668/745 (Plan Nr. 131):

"1. Für die geplante Hafenerweiterung ist die Inanspruchnahme des Grundstücks meines Mandanten nicht erforderlich.

Die geplante Zufahrtsstraße zum Hafen kann ohne Beeinträchtigung der Belange der Hafenerweiterung so geführt werden, daß sie das Grundstück und insbesondere die Gebäude meines Mandanten nicht berührt. Die geplante Straße kann, von der Eisenbahnunterführung ausgehend, so gelegt werden, daß sie mit einer leichten Krümmung vor den Gebäuden meines Mandanten vorübergeführt wird. In der Anlage füge ich Skizze bei, aus der die zuvor dargelegten Ausführungen ersichtlich sind.

Diese vorgeschlagene Änderung der Straßenführung hat den Vorteil, daß auch das Nachbarhaus nicht betroffen wird und daß die Straße weitgehend auf das dem Staate gehörende Gelände fällt.

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß die Grundstücke auf der dem Grundstück meines Mandanten gegenüberliegenden Straßenseite ausweislich der Katasterunterlagen dem Staat bereits gehören; auf dem ausgelegten Plan jedoch nicht gelb angelegt sind.

Es entspricht auch den Grundsätzen des Enteignungsrechts, daß von mehreren möglichen Lösungen diejenige zu wählen ist, die das Privateigentum am wenigsten beeinträchtigt.

2. Es ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß gegen die beabsichtigte Verleihung des Enteignungsrechts rechtliche Bedenken erhoben werden. Die Enteignung ist das letzte Mittel und setzt voraus, daß gütliche Verhandlungen gescheitert sind. Mit meinem Mandanten ist seitens der Behörde weder verhandelt noch der Versuch einer Einigung gemacht worden. Ich darf insoweit auf mein Schreiben an den Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr vom 24. Oktober 1960 verweisen. Eine Abschrift dieses Schreibens füge ich als Anlage bei. Die Verhandlungen der Behörde mit einer Anzahl von Eigentümern, deren Interessen vielleicht gleich liegen und die sich zu einer gemeinsamen Vertretung zusammengeschlossen haben, entbindet die Behörde nicht von der Pflicht, mit allen Betroffenen zu verhandeln.

Voraussetzung für jede Verhandlung und Entscheidung ist die Kenntnis des Umfanges der beabsichtigten Hafenerweiterung und des ungefähren Zeitplanes.

Die auf Versammlungen der Interessenverbände gezeigten Pläne decken sich nicht mit dem hier ausgelegten Plan. Diese Tatsache muß mit aller Deutlichkeit unterstrichen werden.

Für die eilig angedrohte Enteignung fehlt diesseitigen Erachtens bisher die Grundlage.

Weiter entfällt für das hier in Frage stehende Grundstück auch die verfahrensmäßige Grundlage für die Anwendung des Bremischen Enteignungsgesetzes, da das Verfahren bis zum Stichtag nicht ordnungsgemäß eingeleitet ist."

- 13) Von Herrn Mittelman, Woltmershauser Straße 164 wegen des Flurstücks VL 73 Nr. 15 (Plan Nr. 110):

"Im Besitze Ihres Schreibens vom 13. 7. nehme ich davon Kenntnis, daß mein Flurstück VL 73 15/3987 qm VL 70 Bl. 144, für den Hafenbau benötigt wird.



Ich bin bereit, das Grundstück auf dem Tauschwege abzugeben, und zwar gegen Parzelle

Flur 22/23 1215 = 2216 qm.

491

Ich bitte mein Angebot zu prüfen, alles andere könnte auf dem Verhandlungswege geklärt werden."

- 14) Von der Firma Martin Brinkmann KG., Bremen, Postfach 98, wegen des Flurstücks VL 21 Nr. 1610/356 (Plan Nr. 192):

"Wir sind nach dem vorliegenden Enteignungsplan mit etwa 75 qm der oben näher bezeichneten Plan-Nr. 291 betroffen. U.E. dürfte es bereits allein aus Gründen der Verfahrensvereinfachung angezeigt erscheinen, derart im Verhältnis zum Gesamtobjekt unbedeutende Flächen, wenn irgend möglich, von der Inanspruchnahme freizustellen.

Unser Grundstück soll im Rahmen der Gesamtplanung für die vorgesehene Zufahrtsstraße zum Hafengebiet Verwendung finden. Insofern bietet sich eine technisch ohne besondere Schwierigkeiten durchführbare Lösung an, als der Straßenknick, der die geplante Linienführung über unser Grundstück zur Folge hat, um ca. 25 m nach Westen verlegt werden könnte. Damit würde in diesem Bereich lediglich Gelände betroffen, das sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Bliebe es dagegen bei der z. Z. in Aussicht genommenen Linienführung, würde die uns treffende Beeinträchtigung in keinem Verhältnis zu dem öffentlichen Interesse hieran stehen, eben wegen der vorerwähnten Möglichkeit der verhältnismäßig einfach durchzuführenden Änderung derselben.

Wir haben dieses Gelände in den dreißiger Jahren als Fabrikvorratsgelände erworben und werden auf Grund unserer laufenden Kapazitätsausweitung genötigt sein, in absehbarer Zeit die erforderlichen Baumaßnahmen in Angriff zu nehmen. Durch die eingeplante Abtretung würde ein schräger Grundstücksanschnitt entstehen, der im Zuge unserer vorgesehenen Baumaßnahmen Auswirkungen in der gesamten Grundstücksbreite zeitigen würde. Das parallel zur Straße zu errichtende Bauwerk müßte nach Ansicht unseres Architekten, Herrn Dipl.-Ing. Strohecker, unter Einhaltung der Vorgartenlinie entsprechend zurückgesetzt werden. Es würde uns also zunächst das in Anspruch genommene Gelände und darüber hinaus weiteres dringend benötigtes Baugelände für unsere Maßnahmen verlorengehen.

Aus all diesen Gründen beantragen wir hiermit, den Enteignungsplan dahingehend zu ändern, daß unsere Plan-Nr. 291 gänzlich von der Enteignung ausgenommen wird."

- 15) Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe für Herrn Wilhelm Schröder wegen des Flurstücks VL 76 Nr. 26 (Plan Nr. 95)

"Das Grundstück meines Mandanten wird nach dem Zeitplan des Hafenbauamtes im Laufe der nächsten Jahre für die Hafenerweiterung noch nicht benötigt. Es kann deshalb zur Zeit ein Recht, das Grundstück zu enteignen, nicht aner-

kannt werden, da die Enteignung nur zulässig ist, wenn eine Inanspruchnahme des Grundstücks für das Enteignungsunternehmen unmittelbar bevorsteht. Eine Enteignung von Grundstücken 'auf Vorrat' ist hingegen nicht zulässig."

- 16) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Herrn Wehaus, Bremen, Braunschweiger Str. 31, wegen der Flurstücke VL 69 Nr. 15; VL 72 Nr. 2 und 30; VL 73 Nr. 17; VL 79 Nr. 22, 23, 31 und 32 (Plan Nr. 76)

"Die Grundstücke des Herrn Wehaus liegen zwar im 1. Bauabschnitt, werden aber nach den uns vom Hafenbauamt übermittelten Unterlagen (Zeitstufenplan) in den nächsten fünf Jahren noch nicht benötigt. Die Enteignung dieser Fläche kann daher z. Z. noch nicht gefordert werden."

- 17) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Frau Margarethe Lange, Bremen, Stromer Str. 53, wegen der Flurstücke VL 28 Nr. 1 und 28 a; VL 72 Nr. 103 (Plan Nr. 129)

"Der von mir eingelegte Einspruch wird für den vorliegenden Fall damit begründet, daß die Straßentrassen zu breit eingezeichnet sind. Eine Enteignung kann nur in dem Umfange erfolgen, wie die Fläche für die Anlegung der Straße benötigt wird. Meine Mandantin legt Wert darauf, daß ihr Restgrundstück unmittelbar an den öffentlichen Straßengrund angrenzt, so daß sie also Anlieger wird. Diese Forderung ist aus Enteignungsgrundsätzen gerechtfertigt. Die Stadtgemeinde kann keine Flächen enteignen, die sie zumindest vorläufig überhaupt nicht benötigt. Insbesondere ist die Enteignung eines sogenannten Schikanierstreifens nicht zulässig. Die Beschränkung auf den Straßengrund ist auch aus Gründen der gleichen Behandlung erforderlich, da auch im Generalvertrag den Grundeigentümern bereits zugestanden worden ist, daß nur die Fläche enteignet wird, die für den öffentlichen Straßengrund benötigt wird."

- 18) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Herrn Johann Hinrich Köhler wegen der Flurstücke VL 89 Nr. 46 und 51 (Plan Nr. 7)  
ohne Begründung

- 19) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Herrn Diedrich Friedrich Carl Niebuhr wegen des Flurstücks VL 72 Nr. 77 (Plan Nr. 121)  
ohne Begründung

- 20) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für das Ehepaar Hermann und Helga Hohn wegen des Flurstücks VL 72 Nr. 78 (Plan Nr. 122)  
ohne Begründung

- 21) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für die Erbgemeinschaft Vosteen wegen des Flurstücks VL 72 Nr. 79 (Plan Nr. 123)  
ohne Begründung

- 22) Von Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff für Frau Dr. Metz wegen des Flurstücks VL 58 Nr. 19 (Plan Nr. 198)  
ohne Begründung

- 23) Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe für Frau Meta Vellguth wegen des Flurstücks VL 72 Nr. 90/4 (Plan Nr. 165)  
ohne Begründung



- 24) Von Herrn Rechtsanwalt Haefker für Herrn Bernhard Bothe wegen der Flurstücke VL 83 Nr. 6 und 7 (Plan Nr. 130)  
ohne Begründung
- 25) Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe für die Bauerschaft Seehausen wegen des Flurstücks VL 81 Nr. 21 (Plan Nr. 148)  
ohne Begründung
- 26) Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe für Frau Margret Mütze wegen des Flurstücks VL 72 Nr. 17/1 (Plan Nr. 163)  
ohne Begründung
- 27) Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lampe für Herrn Heinrich Lange wegen des Flurstücks VL 71 Nr. 4 (Plan Nr. 189)  
ohne Begründung

Zu den vorstehenden Einsprüchen wurde von dem Senator für das Bauwesen nach Abstimmung mit dem Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, dem Hafenbauamt und dem Stadtplanungsamt wie folgt Stellung genommen:

#### Zu 1.

Herr Voller macht die Abgabe seines Grundstücks von der Gestellung eines Ersatzgrundstückes abhängig. Abgesehen davon, daß Herrn Voller im Enteignungsverfahren ein Anspruch auf Ersatzland zusteht, ist ihm im Verhandlungswege ein geeignetes Grundstück angeboten worden, für das er jedoch nur die Hälfte des ermittelten Kaufpreises zu zahlen bereit war, so daß auf dieser Basis eine vertragliche Einigung nicht zustande kommen konnte. Über den Entschädigungsanspruch im übrigen wird das Amtsgericht als Enteignungsbehörde zu entscheiden haben. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 2.

Der von Herrn Reiners für notwendig gehaltene Beschluß der Bürgerschaft ist lt. Urteil des Oberlandesgerichts Bremen und des Verwaltungsgerichtshofes Bremen nicht mehr erforderlich. Die Frage des Existenzverlustes ist im Entschädigungsverfahren vor dem Amtsgericht zu regeln. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 3.

Das Enteignungsverfahren ist durch den Beschluß des Senats über die Auslegung des Enteignungsplanes vom 18. Okt. 1960 eingeleitet worden, so daß die Vorschriften des Bundesbaugesetzes, das insoweit erst am 30. Okt. 1960 in Kraft getreten ist, hier noch keine Anwendung finden. Die Trassen der Straßen- und Eisenbahnanlagen sind mit der Feststellung des Enteignungsplanes festgelegt worden. Eine Änderung gegenüber den bisherigen Absichten der Verwaltung ist dabei nicht aufgetreten. Die Entschädigungsfragen sind vom Amtsgericht zu regeln. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 4.

Für den Einspruch des Herrn Vagt gilt im wesentlichen das gleiche wie zu 3. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 5.

Auch hier gilt im wesentlichen das zu 3. Gesagte. Soweit sich der Einspruch gegen die Zulässigkeit der Enteignung richtet, ist den Einsprucherhebenden

die Möglichkeit gegeben, den heute gefaßten Senatsbeschluß mit den zulässigen Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht) anzufechten. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 6.

Auf den Einspruch hin, ist Herrn Windler, wie allen anderen Eigentümern, Gelegenheit gegeben worden, den Plan einzusehen und Einzelheiten zu besprechen. Von dieser Möglichkeit hat Herr Windler bis heute keinen Gebrauch gemacht, so daß angenommen werden muß, daß er an einer gütlichen Regelung nicht mehr interessiert ist. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 7.

Zu diesem Einspruch ist auf das zu Ziffer 3. Gesagte zu verweisen. Soweit Herr Rathjen bemängelt, daß ausreichende Verhandlungen nicht stattgefunden hätten, muß darauf hingewiesen werden, daß Herr Rathjen neben den üblichen Verhandlungen von einem Beamten der Verwaltung in seiner Wohnung aufgesucht worden ist, wobei ihm sämtliche bestehenden Möglichkeiten eingehend erläutert wurden. Trotzdem hat Herr Rathjen sich nicht bereitfinden können, sich zu entscheiden. Das Enteignungsverfahren muß daher durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 8, 9, 10.

Diese Einsprüche sind vorsorglich eingelegt; nähere Begründungen sind in Aussicht gestellt worden, jedoch bisher nicht eingegangen. Der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr hat mitgeteilt, daß es sich um Eigentümer handelt, die Ersatzgelände fordern. Ein Anspruch auf Ersatzland steht jedoch den Eigentümern im Enteignungsverfahren zu. Im übrigen wird über die Entschädigungsfragen das Amtsgericht als Enteignungsbehörde zu entscheiden haben. Soweit auf den Rechtsanspruch auf Ersatzland gem. § 100 des Bundesbaugesetzes verwiesen wird, ist zu sagen, daß das Bundesbaugesetz für diese Fälle anwendbar ist. Es wird empfohlen, die vorgenannten Einsprüche zurückzuweisen.

#### Zu 11.

Der Einspruch geht irrtümlich davon aus, daß die Straßentrassen eine Breite von 100 bis 120 m haben. Aus den ausgelegten und festgestellten Plänen ergibt sich jedoch eine Breite von höchstens 85, im Durchschnitt 50 m. Diese Breiten sind erforderlich, um die Straßen sowohl für den fließenden als auch für den ruhenden Verkehr aufnahmefähig zu machen. Vorgesehen sind neben den Fahrbahnen Fuß- und Radwege sowie Abstellplätze und Grünstreifen. Im übrigen werden die im Plan ausgewiesenen Trassen stellenweise für durch die Höhenunterschiede bedingte Böschungsfächen benötigt. Eine Änderung des Planes in der von der Eigentümerin gewünschten Weise ist nicht möglich. Es wird daher empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

#### Zu 12.

Die von dem Eigentümer beanstandete Straßenführung ist bereits in dem vom Senat am 10. Mai 1929 und von der Bürgerschaft am 17. Mai 1929 beschlossenen Bebauungsplan für die Vorstädte am linken Weserufer festgelegt worden. Eine Änderung ist nicht möglich. Außerdem würde die von dem Eigen-



tümer vorgeschlagene neue Straßenführung eine zusätzliche Kurve zur Folge haben, die im Interesse der zügigen Abwicklung des Straßenverkehrs nicht wünschenswert ist. Da eine Änderung des Planes mithin nicht möglich ist, wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

Zu 13.

Der Eigentümer hat mit dem von ihm erwähnten Angebot gefordert, ihm ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Das von ihm vorgeschlagene Ersatzgrundstück steht nicht mehr zur Verfügung. Im übrigen besteht im Enteignungsverfahren ein Anspruch auf Ersatzland, so daß die Entschädigungsfrage vom Amtsgericht, als Enteignungsbehörde, zu klären sein wird. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

Zu 14.

Auf Grund des Einspruchs ist die Planung an dieser Stelle eingehend überprüft worden mit dem Ergebnis, daß auf die etwa 75 m<sup>2</sup>, die von dem Enteignungsplan betroffen werden, verzichtet werden kann, ohne daß wesentliche Nachteile für die Durchführung der Planung im übrigen zu erwarten sind. Dem Einspruch kann daher stattgegeben werden. Es wird empfohlen, das betroffene Flurstück aus der Planung für die Hafenerweiterung auszunehmen.

Zu 15.

Es ist richtig, daß dieses Flurstück zu Beginn des 1. Bauabschnitts noch nicht benötigt werden wird, jedoch ist gemäß § 4 Abs. 4 des bremischen Enteignungsgesetzes die Enteignung ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung der beabsichtigten Anlage zulässig. Außerdem handelt es sich z. Z. noch nicht um die Enteignung selbst, sondern lediglich um die Verleihung des Enteignungsrechts. Es wird Sache des Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr sein, nach rechtskräftiger Verleihung des Enteignungsrechts das eigentliche Enteignungsverfahren beim Amtsgericht als Enteignungsbehörde zu einem Zeitpunkt zu beantragen, der einerseits den Eigentümer möglichst wenig beeinträchtigt, andererseits aber sicherstellt, daß die Übertragung des Eigentums bei Beginn der Bauarbeiten an dieser Stelle erfolgt ist. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

Zu 16.

Zu diesem Einspruch gilt das gleiche wie zu Nr. 15. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

Zu 17.

Zu diesem Einspruch gilt das zu Nr. 11 und 12 Gesagte. Hinzuzufügen ist, daß die verbleibenden Restgrundstücke immer an den öffentlichen Straßengrund angrenzen werden, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Straße sofort oder erst im endgültigen Ausbau die im Plan eingetragene Breite erhält. Von einem sogenannten Schikanierstreifen kann daher nicht ge-

sprochen werden. Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

Zu 18 bis 24.

Die fristgemäß eingelegten Einsprüche sind trotz mehrmaliger Aufforderung von den bevollmächtigten Rechtsanwälten nicht begründet worden. Im Gegenteil haben die Anwälte mitgeteilt, daß sie auf eine eingehende Begründung verzichten wollen, trotzdem aber ihre Einsprüche aufrechterhalten. Es wird empfohlen, die Einsprüche zurückzuweisen.

Zu 25 bis 27.

Die Einsprüche sind von den Eigentümern vorsorglich eingelegt worden in der Annahme, daß auch diese Flurstücke in den 1. Bauabschnitt der Hafenerweiterung fallen würden. Das ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus dem Enteignungsplan ohne weiteres feststellen läßt. Dem Anwalt der Eigentümer ist dieser Sachverhalt mitgeteilt worden. Es wird empfohlen, auch diese Einsprüche zurückzuweisen.

Es wurde empfohlen, die Einsprüche im Einzelfalle wie vorgeschlagen zu behandeln und der Stadtgemeinde Bremen das Enteignungsrecht bezüglich der im folgenden einzeln aufgeführten Flurstücke zu verleihen. Es wurde darauf hingewiesen, daß unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt in noch genau zu überprüfenden Einzelfällen der Senatsbeschluß vom heutigen Tage für sofort vollziehbar erklärt werden müßte, wenn sich herausstellen sollte, daß einzelne Eigentümer durch ihr Verhalten den kontinuierlichen Fortgang der Bauarbeiten zu verhindern suchen. Den Einsprucherhebenden ist mitgeteilt worden, daß der Senat gebeten worden ist, ihre Einsprüche wie vorgeschlagen zu behandeln.

Der Senat als Landesregierung hat darauf nach Erörterung der Tat- und Rechtsfragen folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Flurstück VL 21 Nr. 1610/356, Eigentümer: Kommanditgesellschaft in Firma Martin Brinkmann in Bremen, wird von der Hafenplanung auf dem linken Weserufer auf Grund des Einspruchs des Eigentümers ausgenommen.

Im übrigen stellt der Senat als Landesregierung den für die Hafenerweiterung auf dem linken Weserufer aufgestellten Plan, der vom 21. Oktober bis 1. Dezember 1960 beim Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr öffentlich ausgelegen hat, unter Zurückweisung der sonstigen gegen diesen Plan erhobenen Einsprüche fest.

Gleichzeitig verleiht der Senat als Landesregierung der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, auf deren Antrag für jedes der folgenden Flurstücke, soweit diese von dem festgestellten Plan erfaßt werden, gesondert das Enteignungsrecht und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die als Voraussetzung für die Durchführung der einzelnen Enteignungsverfahren notwendigen Maßnahmen jeweils im Einzelfalle zu treffen.



| lfd. Nr. | Flur | Flurstück-Nr.  | Eigentümer                                                     | lfd. Nr. | Flur | Flurstück-Nr.   | Eigentümer                                                               |
|----------|------|----------------|----------------------------------------------------------------|----------|------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1)       | 88   | 2              | Albert Haake                                                   | 38)      | 84   | 27              | Hinrich Mester Ww. und Miteigentümer                                     |
|          | 89   | 33, 41, 42     | Albert Haake                                                   | 39)      | 82   | 16              | Georg Hinrich Wolpmann                                                   |
| 2)       | 89   | 38, 39         | Johann Hagens                                                  |          | 84   | 28, 64, 65/4    | Georg Hinrich Wolpmann                                                   |
| 3)       | 87   | 9              | Wübbenhorst Ehefrau                                            |          | 82   | 33              | Georg Hinrich Wolpmann                                                   |
|          | 89   | 43, 49, 50     | Wübbenhorst Ehefrau                                            | 40)      | 82   | 35, 38          | Bernhard Wilhelm Seebade                                                 |
| 4)       | 89   | 44             | Herbert Gloystein                                              |          | 84   | 33, 34, 35, 59, |                                                                          |
| 5)       | 89   | 46, 51         | Johann Hinrich Köhler                                          |          |      | 60, 61, 63      | Bernhard Wilhelm Seebade                                                 |
| 6)       | 86   | 1              | Hans Günter Reinken                                            |          | 78   | 13, 14, 15      | Bernhard Wilhelm Seebade                                                 |
|          | 89   | 48/1           | Hans Günter Reinken                                            | 41)      | 84   | 39              | Claus Lange                                                              |
| 7)       | 89   | 53             | Ernst Lange                                                    | 42)      | 84   | 40              | Werner Barre und Ehefrau                                                 |
| 8)       | 89   | 54             | Bernhard Pieper Ehefrau                                        |          |      |                 | Alma Anna Frieda, geb. Drewes                                            |
| 9)       | 89   | 57             | Johann Menkens                                                 | 43)      | 84   | 41              | Johann Hermann Stürken                                                   |
| 10)      | 89   | 58             | Christian Kruse                                                | 44)      | 84   | 42              | Diedrich Wulfken und Ehefrau Adelheid, geb. Barre                        |
| 11)      | 89   | 61, 60         | Johann Schröder Ehefrau                                        | 45)      | 84   | 43              | Hinrich Friedrich Gramberg                                               |
| 12)      | 82   | 25             | Diedrich Bernh. Oekermann                                      | 46)      | 84   | 46              | Johann Mester Wwe. Sophie Albertine, geb. Wessels                        |
|          | 87   | 2, 3           | Diedrich Bernh. Oekermann                                      | 47)      | 84   | 47              | Die Teilungsinteressenten des Seehauser Grodens                          |
|          | 89   | 64, 67         | Diedrich Bernh. Oekermann                                      | 48)      | 84   | 65/2            | Hermann Böhnke u. Ehefrau Meta Gesine, geb. Wolpmann                     |
| 13)      | 89   | 71, 72         | Johann Wilhelm Nenstedt Ehefrau                                | 49)      | 84   | 65/3            | Böhnke/Wolpmann/Kruse Erbgemeinschaft                                    |
| 14)      | 82   | 36/2           | Meyer/Claussen - Erben                                         | 50)      | 84   | 66              | Friedrich Gerhard Karl Ruseler                                           |
|          | 84   | 49, 51, 57, 62 | Meyer/Claussen - Erben                                         | 51)      | 84   | 67              | Christian Frese                                                          |
| 15)      | 89   | 62, 63/1, 63/2 | Pieper/Mindermann/Gonschorek/Haase - Erbgemeinschaft           | 52)      | 82   | 11, 21, 22      | Die Bauerschaft in Seehausen                                             |
| 16)      | 84   | 53, 50, 52     | Stellmann/Mindermann/Pieper/Gonschorek/Haase - Erbgemeinschaft |          | 85   | 77              | Die Bauerschaft in Seehausen                                             |
|          | 82   | 36/1           | Stellmann/Mindermann/Pieper/Gonschorek/Haase - Erbgemeinschaft | 53)      | 82   | 10, 20          | Hinrich Seekamp                                                          |
| 17)      | 89   | 56             | Johann Hermann Menkens                                         |          | 85   | 76              | Hinrich Seekamp                                                          |
| 18)      | 87   | 4              | Johann Diedrich Meybohm                                        | 54)      | 85   | 78              | Johann Steinfort Ehefrau                                                 |
| 19)      | 87   | 5              | Hermann Hagens jun.                                            | 55)      | 82   | 12              | Heinrich Stellmann                                                       |
| 20)      | 87   | 6              | Gerhard Woltjen                                                | 56)      | 82   | 14, 26, 8       | Johann Wilhelm Seebade Wwe.                                              |
| 21)      | 82   | 13             | Johann Friedrich Kaemena                                       | 57)      | 82   | 15              | Heinrich Wolpmann                                                        |
|          | 87   | 7, 8           | Johann Friedrich Kaemena                                       | 58)      | 82   | 17, 18, 19, 23  | Heinrich Solte                                                           |
| 22)      | 87   | 10             | Alwin Gutzeit Ehefrau                                          | 59)      | 82   | 27              | Struthoff/Lührssen/Kenter/Scheeper/Mütherthies/Schäfer - Erbgemeinschaft |
| 23)      | 87   | 11             | Hermann Adolf Oekermann                                        | 60)      | 82   | 30              | Otto Wilhelm Heinrich Meier Ehefrau                                      |
| 24)      | 86   | 13             | Die Bauerschaft in Hasenbüren                                  | 61)      | 82   | 31              | Johann Hermann Meineken                                                  |
|          | 87   | 12             | die Bauerschaft in Hasenbüren                                  | 62)      | 82   | 32, 34          | Hermann Hinrich Mester                                                   |
| 25)      | 86   | 2              | Bernhard Pieper                                                | 63)      | 77   | 14              | Justus Wilhelm Heinrich Diedrich Andreas Wwe.                            |
|          | 89   | 55             | Bernhard Pieper                                                | 64)      | 77   | 17              | Albert Petersen                                                          |
| 26)      | 86   | 3              | Elfriede Stahmer                                               | 65)      | 77   | 19              | Jürgen Rutenberg Wwe.                                                    |
| 27)      | 86   | 4              | Meta Bertha Vagt Wwe., geb. Wöltjen                            |          | 78   | 37              | Jürgen Rutenberg Wwe.                                                    |
| 28)      | 83   | 6, 7           | Bernhard Bothe                                                 | 66)      | 77   | 18              | Die Bauerschaft Lankenau                                                 |
| 29)      | 84   | 7              | Johannes Heinrich Aumund                                       |          | 78   | 10, 11          | Die Bauerschaft Lankenau                                                 |
| 30)      | 84   | 12             | Die Pfarre in Seehausen                                        |          | 79   | 12, 33, 44      | Die Bauerschaft Lankenau                                                 |
| 31)      | 84   | 15, 13, 14, 16 | Karl Hartmann Ehefrau                                          |          | 80   | 57              | Die Bauerschaft Lankenau                                                 |
| 32)      | 84   | 17, 18, 19     | Johann Lange jun.                                              | 67)      | 77   | 24              | Hermann Kruse                                                            |
| 33)      | 84   | 20, 21, 22, 68 | Hinrich Kluve                                                  | 68)      | 77   | 22, 23          | Tönjes Vagt Ehefrau                                                      |
| 34)      | 84   | 23             | Henriette Bertha Sube                                          |          | 78   | 8, 9, 16, 18,   |                                                                          |
| 35)      | 84   | 24             | Heinrich Warrelmann Ehefr.                                     |          |      | 25, 28, 38, 39  | Tönjes Vagt Ehefrau                                                      |
| 36)      | 84   | 25             | Johann Friedrich Bremermann Ehefrau                            |          | 79   | 35              | Tönjes Vagt Ehefrau                                                      |
| 37)      | 84   | 26             | Johann Wolpmann                                                |          | 80   | 28, 29          | Tönjes Vagt Ehefrau                                                      |



| lfd. Nr. | Flur | Flurstück-Nr.                 | Eigentümer                                     | lfd. Nr. | Flur | Flurstück-Nr.              | Eigentümer                                                        |
|----------|------|-------------------------------|------------------------------------------------|----------|------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|          |      | 78 12 zu 1/4 Ant.             | Tönjes Vagt Ehefrau                            |          |      | 72 14/1, 31, 36,           |                                                                   |
|          |      | 79 3 zu 1/2 Ant.              | Tönjes Vagt Ehefrau                            |          |      | 41, 48, 18/1               | Faßmer Erben                                                      |
| 69)      | 75   | 6, 7                          | Albert August Petersen                         | 104)     | 72   | 9                          | Lüder Theodor Vagt                                                |
|          | 79   | 13, 25, 30, 42                | Albert August Petersen                         |          | 73   | 10                         | Lüder Theodor Vagt                                                |
| 70)      | 75   | 12                            | Johann Lüder Rose                              | 105)     | 73   | 13                         | Alfred Dodenhof Ehefrau                                           |
|          | 79   | 15, 16, 28,                   |                                                | 106)     | 73   | 15                         | Johann Carl Friedrich                                             |
|          |      | 29, 39, 40                    | Johann Lüder Rose                              |          |      |                            | Mittelman                                                         |
| 71)      | 79   | 17, 38, 43                    | Diedrich Daniel Reiners                        | 107)     | 73   | 16, 14                     | Alfred Seekamp                                                    |
| 72)      | 79   | 21                            | Die Pfarre in Rablinghausen                    |          | 72   | 29                         | Alfred Seekamp                                                    |
| 73)      | 69   | 15                            | Viktor Wehaus                                  | 108)     | 72   | 3, 15/1                    | Dr. phil. Gotzmann Ehefrau                                        |
|          | 72   | 2, 30                         | Viktor Wehaus                                  | 109)     | 72   | 4, 28                      | Fritz Engelke/Heinr. Engelke                                      |
|          | 73   | 17                            | Viktor Wehaus                                  | 110)     | 72   | 6, 13, 26                  | Henke Erben                                                       |
|          | 79   | 22, 23, 31, 32                | Viktor Wehaus                                  | 111)     | 72   | 7, 8, 25                   | Wilhelm Otto Hartwig Ehe-                                         |
| 74)      | 79   | 27                            | Johann Fritz Ehlers                            |          |      |                            | frau                                                              |
| 75)      | 79   | 60                            | Beta Marie Heemann/<br>Georg Woltemade Ehefrau | 112)     | 72   | 10, 22, 62                 | Die I. H. Kupsch Stiftung für<br>das dtsh. Vaterland in<br>Bremen |
| 76)      | 79   | 61                            | Johann Hüneke                                  | 113)     | 72   | 16/1, 43                   | Dr. phil. Lampe Ehefrau                                           |
| 77)      | 75   | 2, 3                          | Dora Morgenbesser/<br>Maria Morgenbesser       | 114)     | 72   | 24                         | Walter Reuter Ehefrau                                             |
| 78)      | 75   | 8                             | Bernhard Hinrich Spille<br>Ehefrau             | 115)     | 72   | 67, 68, 19                 | Johann Ernst Lahrs                                                |
| 79)      | 75   | 9                             | Friedrich Lüder Ehlers                         | 116)     | 72   | 77                         | Diedrich Friedrich Carl<br>Niebuhr                                |
| 80)      | 75   | 15                            | Walter Kupfer Ehefrau                          | 117)     | 72   | 78                         | Herm. Diedrich Hohn und<br>Ehefrau Helga, geb. Fischer            |
| 81)      | 76   | 2                             | Albert Wilhelm Meyer<br>Ehefrau                | 118)     | 72   | 79                         | Meyer/Vosteen - Erben-<br>gemeinschaft                            |
| 82)      | 76   | 9                             | Lampe Erbgemeinschaft                          |          |      |                            |                                                                   |
| 83)      | 76   | 11                            | Georg Dietrich Firnges                         | 119)     | 72   | 115/1                      | Bernhard Meineken                                                 |
| 84)      | 76   | 14                            | Johann Hinrich Mester                          | 120)     | 72   | 120, 117/1,<br>116/1       | Lüder Rathjen                                                     |
| 85)      | 76   | 15                            | Johann Hermann Wilhelm<br>Köhler               | 121)     | 72   | 119                        |                                                                   |
| 86)      | 76   | 19, 20 u. 24<br>zu 1/4 Anteil | Heinrich Bernhard Meyer                        |          |      | Strom                      | Berend Meineken                                                   |
|          |      |                               |                                                |          | 7    | 499 B                      | Berend Meineken                                                   |
| 87)      | 76   | 21 u. 24<br>zu 1/4 Anteil     | Caspar Heinrich Schnarhelt                     | 122)     | 71   | 20                         | Richard Fassmer Ehefrau                                           |
| 88)      | 76   | 22 u. 24<br>zu 1/4 Anteil     | Friedrich Brauer                               | 123)     | 28   | 1, 28 A                    | Hermann Heinrich Lange<br>Ehefrau                                 |
| 89)      | 76   | 23 u. 24<br>zu 1/4 Anteil     | Karl Wilhelm Wenk                              |          | 72   | 103                        | Hermann Heinrich Lange<br>Ehefrau                                 |
| 90)      | 76   | 25                            | Georg Dietrich Firnges Ehe-<br>frau            | 124)     | 21   | 899                        | Scharfenberg/Gefken<br>Erbengemeinschaft                          |
| 91)      | 76   | 26                            | Wilhelm Heinrich Schröder                      | 125)     | 21   | 1668/745                   | Ernst Meyer                                                       |
| 92)      | 76   | 33                            | Johann Georg Voß Wwe.                          |          | 21   | 1655/745                   |                                                                   |
| 93)      | 76   | 34                            | Hermann Ahrens                                 |          |      | zu 7/10 Anteil Ernst Meyer |                                                                   |
| 94)      | 76   | 35                            | Gerhard Aden                                   | 126)     |      | Strom                      |                                                                   |
| 95)      | 76   | 36                            | Hermann Mester                                 |          | 7    | 502, 503 A,<br>504, 505    | Otto Meyer                                                        |
| 96)      | 76   | 37                            | Claus Hinrich von Seggern<br>Wwe.              | 127)     | 73   | 4                          | Seekamp/Wolpmann                                                  |
| 97)      | 76   | 38                            | Hinrich Friedrich Behrens                      | 128)     | 69   | 16                         | Johann Hinrich Windler                                            |
| 98)      | 76   | 39                            | Georg Voß Wwe.                                 | 129)     | 69   | 17                         | Arnold Borchers/Hermann<br>Borchers                               |
| 99)      | 76   | 43                            | Johann Richard Faßmer                          | 130)     | 61   | 113                        | Enno Eilers Ehefrau                                               |
| 100)     | 72   | 23, 33, 11, 61                | Georg Tönjes Vagt                              |          | 69   | 24                         | Enno Eilers Ehefrau                                               |
|          | 73   | 5, 8                          | Georg Tönjes Vagt                              |          | 58   | 570, 571                   | Enno Eilers Ehefrau                                               |
|          | 72   | 21, 34, 42, 50                | Georg Tönjes Vagt                              | 131)     | 69   | 26                         | Dr. med. Block Ehefrau                                            |
| 101)     | 73   | 6                             | Hinrich Voller                                 | 132)     | 69   | 27, 33                     | Fritz Gerhard Biedermann<br>und Miteigentümer                     |
| 102)     | 73   | 7                             | Tönjes Vagt                                    |          | 58   | 14                         | Fritz Gerhard Biedermann<br>und Miteigentümer                     |
|          | 72   | 37, 38, 44, 45                | Tönjes Vagt                                    | 133)     | 67   | 9/1, 9/2                   | Arnold Johannes Borchers                                          |
| 103)     | 72   | 32, 69, 96                    | Faßmer Erben                                   | 134)     | 89   | 59                         | Johann Kruse Wwe.                                                 |
|          | 73   | 9, 11, 19                     | Faßmer Erben                                   | 135)     | 89   | 66                         | Munderloh/Kruse/Stellmann<br>Erbengemeinschaft                    |



| lfd. Nr. | Flur     | Flurstück-Nr.                       | Eigentümer                         |
|----------|----------|-------------------------------------|------------------------------------|
| 136)     | 89       | 65                                  | Diedrich Martin Köhler Ehefrau     |
| 137)     | 89       | 68                                  | Hinrich Kruse                      |
| 138)     | 89       | 73                                  | Hinrich Wolpmann jun.              |
| 139)     | 82       | 24                                  | Gödje Mester                       |
| 140)     | 72       | 51                                  | Cord Köhler                        |
| 141)     | 72       | 47/2                                | Richard Buntrock Wwe.              |
| 142)     | 72       | 90/4                                | Ludwig Vellguth Ehefrau            |
| 143)     | 72       | 91/1                                | Hermann Friedrich Borchers         |
| 144)     | 21       | <u>1645</u><br>1129                 | Robert Alois Wache                 |
| 145)     | 21       | 1321/1                              | Heinrich Windels/Ernst Windels     |
| 146)     | 58       | 19                                  | Dr. med. dent. Metz Ehefrau        |
| 147)     | 84       | 70                                  | Hermann Meineken                   |
| 148)     | 74       | 1                                   | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
|          | 77       | 1/1                                 | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
|          | 83       | 1/1                                 | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
|          | 87       | 13                                  | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
|          | 88       | 5, 77                               | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
|          | 89       | 31, 37, 70                          | Bundeswasserstraßen-<br>verwaltung |
| 149)     | 20       | <u>620, 623, 624</u><br>280 270 270 | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | 58       | 18, 20, 21, 569                     | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | 19       | 212, 227                            | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | 15       | 1                                   | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | 15       | <u>53, 819, 540/1</u><br>760        | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | 22       | <u>131</u><br>103                   | Eisenbahndirekt. Hannover          |
|          | Neustadt |                                     |                                    |
|          | 1        | 34/1                                | Eisenbahndirekt. Hannover          |

| lfd. Nr. | Flur | Flurstück-Nr.          | Eigentümer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------|------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 150)     | 22   | <u>138, 102</u><br>101 | Die Stadtwerke Bremen AG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 151)     | 77   | 5                      | Der Deichverband für das<br>Niedervieland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 152)     | 20   | 290                    | Der Deichverband für das<br>Obervieland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 153)     | 21   | <u>1655</u><br>745     | zu $\frac{1}{40}$ Anteil Franz Pusch und Ehefrau<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Walter Hüsemann<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Johann Friedrich Röhrs<br>zu $\frac{2}{40}$ Anteil Jan Eggen Reck Ehefrau<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil O. F. A. Heuer Ehefrau<br>zu $\frac{2}{40}$ Anteil August Ed. Hagelmann<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Friedrich Wilhelm Klanke<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Herm. Hinr. Schenkhoft<br>zu $\frac{2}{40}$ Anteil Heinr. Diedr. Hemmieolt-<br>manns Ehefrau<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Hugo Otto Beurich Ehefrau<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Karl Wilhelm Rempe<br>zu $\frac{1}{80}$ Anteil Friedr. Wilh. Schwermann<br>Wwe.<br>zu $\frac{2}{40}$ Anteil Hermann Heinr. Christoph<br>Harling<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Wilh. Aug. Karl Hein Ehe-<br>frau zu $\frac{2}{3}$ Anteilen<br>Emil Georg Hepp zu $\frac{1}{3}$ An-<br>teil<br>zu $\frac{1}{40}$ Anteil Friedrich Gustav Bautz<br>zu $\frac{1}{80}$ Anteil Karl Heinz Killig<br>(Der Rest des Grundstücks<br>befindet sich im Eigentum<br>der Stadtgemeinde) |
| 154)     | 72   | 1, 93                  | Die Bauerschaft Rabling-<br>hausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 155)     | 71   | 21                     | Die Bauerschaft in Woltmers-<br>hausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

**Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesen  
Senatsbeschlüssen Kenntnis zu nehmen.**



**Vertrag vom 5. Dezember 1960**



Geschehen, **Bremen, den 5. (fünften) Dezember 1960** (Neunzehnhundertsechzig).

Vor mir, dem unterzeichnenden Regierungsdirektor **Hans Kohlmann**, erschienen heute in dem Dienstgebäude des Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, mir sämtlich von Person bekannt:

- A. Der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr **Dr. Georg Borttscheller**, in seiner Eigenschaft als Vertretungsberechtigter für die Stadtgemeinde Bremen, im folgenden kurz „Bremen“ genannt,
- B. der Rechtsanwalt und Notar **Dr. Herbert Lampe**, Bremen, Sandstraße 6,
- C. der Rechtsanwalt und Notar **Dr. Gustav-Adolf Salander**, Bremen, Martinistraße 30,
- D. der Rechtsanwalt und Notar **Hans Ludwig Kulenkampff**, Bremen, Schlüsselkorb 12,
- E. der Rechtsanwalt und Notar **Walter Haefker**, Bremen, Sögestraße 76,
- F. der Rechtsanwalt und Notar **Heinrich J. Hoops**, Bremen, Am Wall 193/194,
- G. der Rechtsanwalt und Notar **Dr. Gustav Winckelmann**, Bremen, Sögestraße 18/20,
- H. der Grundstücksmakler **Erwin Heinrich Schneider**, Bremen, Bahnhofstraße 28—31,
- I. der Grundstücksmakler **Hermann Lehrmann**, Bremen, Domshof 10,

und zwar bezugnehmend auf die vorgelegten Vollmachten,

**die Erschienenen zu B, C und H für**

- 1. die Ehefrau des Landwirts **Alwin Gutzeit**, **Gerda Beate**, geborene Sagemühl, wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 100, — Plan Nr. 24 —
- 2. den Schlossermeister **Johann Hermann Meineken**, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 70, — Plan Nr. 63 —
- 3. den Landwirt **Bernhard Wilhelm Seebade**, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 56, — Plan Nr. 42 —
- 4. Die Bauerschaft Lankenau, vertreten durch den Landwirt **Johann Rose**, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 12, — Plan Nr. 69 —  
Vertretungsbescheinigung nachzureichen versprechend
- 5. den Postfacharbeiter **Hermann Christian Ahrens** und seine Ehefrau **Friederike Karla**, geborene Edler, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 31, — Plan Nr. 97 —
- 6. a) den Landwirt **Hinrich Seekamp**, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 108,  
b) den Landwirt **Heinrich Wolpmann**, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 118, — Plan Nr. 133 —

- 7. den Landwirt **Johann Rose** und seine Ehefrau **Dora**, geborene Focke, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 12, — Plan Nr. 73 —
- 8. den Landwirt **Heinrich Wolpmann**, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 118, — Plan Nr. 59 —
- 9. für die Erbgemeinschaft **Rutenberg**
  - a) den Privatmann **Bernhard Rutenberg**, wohnhaft in Bremen, Rablinghauser Landstr. 30,
  - b) die Witwe **Katharine Wellbrock**, geb. Rutenberg, wohnhaft in Bremen, Auf den Blöcken 44,
  - c) die Witwe **Anna Borggräfe**, geb. Rutenberg, wohnhaft in Witten/Ruhr, Kirchstr.,
  - d) die Ehefrau **Hermine Jesberger**, geb. Rutenberg, wohnhaft in Wuppertal-Ronsdorf, Schmalenhof 2, — Plan Nr. 68 —Vollmacht für die zu b)–d) genannten nachzureichen versprechend
- 10. a) den Bauunternehmer **Horst Wilhelm Buntrock**, wohnhaft in Bremen-Woltmershausen, Hempenweg 8,  
b) den Bauunternehmer **Fritz Buntrock**, wohnhaft in Bremen, Dangaster Str. 9, — Plan Nr. 162 —
- 11. die Ehefrau **Martha Bernhardine Hartmann**, geb. Pieper, und ihren Ehemann, den Postangestellten **Karl Hartmann**, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 43, — Plan Nr. 33 —
- 12. den Landwirt **Hinrich Seekamp**, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 108, — Plan Nr. 55 —
- 13. die Witwe des Landwirts **Johann Wilhelm Seebade**, **Sophie Betha Gesine**, geb. Klatte, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 104, — Plan Nr. 58 —
- 14. a) die Ehefrau des Schlossermeisters **Johann Meineken**, **Amanda Johanne**, geb. Lange, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 70,  
b) die Ehefrau des Maurers **Hermann Bruns**, **Elfriede Irmgard**, geb. Lange, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 39, — Plan Nr. 34 —
- 15. die Ehefrau **Katharine Steinfurt**, geb. Woltjen, und ihren Ehemann, den Dreher **Johann Steinfurt**, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 110, — Plan Nr. 56 —
- 16. den kaufmännischen Angestellten **Johann Hüneke** und seine Ehefrau **Louise (Luise) Wilhelmine Dorothee Marie**, geb. Dreyer, beide wohnhaft in Frankfurt, Gottfried-Keller-Straße 43, — Plan Nr. 79 —
- 17. den Landwirt **Johann Ernst Lahrs**, wohnhaft in Bremen-Arsten, In der Laake 14, — Plan Nr. 120 —



18. die Witwe des Landwirts Dr. phil. Hermann Lampe, Conradine, genannt Ina, geb. Grebe, wohnhaft in Bremen, Emmastr. 305,  
— Plan Nr. 118 —
19. den Maurer Friedrich Gerhard Karl Ruseler, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 64,  
— Plan Nr. 52 —
20. den Landwirt Albert August Petersen, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 17,  
— Plan Nr. 72 —
21. den Kaufmann Friedrich Brauer, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 42,  
— Plan Nr. 91 und 93 —
22. den Landwirt Johann Friedrich Kaemna, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 162,  
— Plan Nr. 23 —
23. die Witwe des Wirts Justus Wilhelm Heinrich Diedrich Andreas, genannt Wähmann, Metta Gesine, geb. Pieper, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 73,  
— Plan Nr. 66 —
24. den mdj. Arnold Johannes Borchers, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Landwirt Hermann Friedrich Borchers, wohnhaft in Bremen-Huchting, Kirchdeich 7,  
— Plan Nr. 166 —
25. den Gastwirt und Landwirt Johann Hagens, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 82,  
— Plan Nr. 4 —
26. die Ehefrau Auguste Rebecka Wübbenhorst, geb. Lange, und ihren Ehemann, den Landwirt Johann Wübbenhorst, beide wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 79,  
— Plan Nr. 5 —
27. den Landwirt Herbert Magnus Gloystein, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 78,  
— Plan Nr. 6 —
28. den Landwirt Hans-Günter Reinken, wohnhaft in Sannau/Altenesch i. O., vertreten durch den Auktionär und Rechtsbeistand Günther Hedenkamp, wohnhaft in Delmenhorst-Bungerhof, Stedinger Str. 246,  
— Plan Nr. 8 —
29. den Landwirt Ernst Lange, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 74,  
— Plan Nr. 9 —
30. den Landwirt Johann Menkens, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 58,  
— Plan Nr. 11 und 19 —
31. den Landwirt Christian Kruse und seine Ehefrau Beta, geb. Klaussen, beide wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 54,  
— Plan Nr. 12 —
32. die Ehefrau Marie Hermine Nenstedt, geb. Lührßen, und ihren Ehemann, den Reisenden Johann Wilhelm Nenstedt, beide wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 46,  
— Plan Nr. 15 —
33. 1. a) die Witwe des Landwirts Friedrich Stellmann, Anna Gesine, geb. Klaussen, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 136,  
b) aa) die Ehefrau des Landwirts Christian Anton Mehnen, Anna Gesine Margarethe, genannt Grete, geb. Stellmann, wohnhaft in Ziallerns, Kr. Friesland,  
bb) die Ehefrau des Landwirts Heinrich Georg Bude, Meta, geb. Stellmann, wohnhaft in Bremen-Huchting, Alter Dorfweg 15,  
cc) den Landwirt Heinrich Stellmann, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 136,  
2. a) die Ehefrau des Landwirts Hermann Pieper, Meta, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 90,  
b) die Ehefrau des Landwirts Heinrich Mindermann, Metta, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen-Osterholz, Schevemoorer Landstr. 76,  
c) die Ehefrau des Regierungsrats Karl Friedrich Wilhelm Gonschorek, Frieda, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen, Weyerbergstr. 22,  
d) den mdj. Reinhard Haase, vertreten durch seinen Vormund, den Regierungsrat Karl Friedrich Wilhelm Gonschorek, wohnhaft in Bremen, Weyerbergstr. 22,  
— Plan Nr. 16 und 18 —
34. a) die Ehefrau des Landwirts Heinrich Mindermann, Metta, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen-Osterholz, Schevemoorer Landstr. 76,  
b) die Ehefrau des Landwirts Hermann Pieper, Meta, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 90,  
c) die Ehefrau des Regierungsrates Karl Friedrich Wilhelm Gonschorek, Frieda, geb. Meyer, wohnhaft in Bremen, Weyerbergstr. 22,  
d) den mdj. Reinhard Haase, vertreten durch seinen Vormund, den Regierungsrat Karl Friedrich Wilhelm Gonschorek, wohnhaft in Bremen, Weyerbergstr. 22,  
— Plan Nr. 17 —
35. den Landwirt Johann Diedrich Meybohm, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 102,  
— Plan Nr. 20 —
36. den Landwirt Hermann Hagens, wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 122,  
— Plan Nr. 21 —
37. den Landwirt Gerhard Woltjen, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 86,  
— Plan Nr. 22 —



38. den Landwirt Hermann Adolf Oekermann, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Am Glockenstein Nr. 20,  
— Plan Nr. 25 —
39. die Bauerschaft in Hasenbüren, vertreten durch:
  - a) den Landwirt Bernhard Pieper, Bremen, Hasenbürener Landstr. 70,
  - b) den Bauern Gerhard Woltjen, Bremen, Hasenbürener Landstraße 86,  
— Plan Nr. 26 —bezugnehmend auf die Enteignungsakte des Amtsgerichts Bremen 9/59
40. die Ehefrau Elfriede Lutter, geb. Stahmer, und deren Ehemann, den Kaufmann Helmut Philipp Heinrich Lutter, beide wohnhaft in Bremen, Buntentorsteinweg 591/595,  
— Plan Nr. 28 —
41. den Landwirt Johannes Heinrich Aumund, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 148,  
— Plan Nr. 31 —
42. die Pfarre in Seehausen, vertreten durch:
  - a) den Vertreter Friedrich Christian Döhle, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 15,
  - b) den Werkmeister Hinrich Friedrich Stubbe-  
mann, wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 108,  
— Plan Nr. 32 —Legitimationsbescheinigung nachzureichen versprechend
43. den Rentner Johann Wolpmann und dessen Ehefrau Bertha, geb. Ahrens, beide wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 29,  
— Plan Nr. 39 —
44. a) die Witwe des Landwirts und Schlachters Hinrich Mester, Metta, geb. Kruse, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 27,  
b) Johann Mester, vertreten durch a),  
c) die Stenotypistin Anna Mester, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 27,  
— Plan Nr. 40 —
45. den Dreher Claus Lange und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Kapietz, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 13,  
— Plan Nr. 43 —
46. die Teilungsinteressenten des Seehauser Grodens, gesetzlich vertreten durch den Ortsamtsvorsteher Johannes Hans Wilhelm Knudsen, Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 46,  
— Plan Nr. 49 —
47. die Bauerschaft Seehausen, vertreten durch den Landwirt Johannes Ernst Klatte, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 138, Legitimationsbescheinigung nachzureichen versprechend  
— Plan Nr. 54 —
48. den Landwirt Heinrich Stellmann, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 136,  
— Plan Nr. 57 —
49. den Landwirt Heinrich Solte, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 106,  
— Plan Nr. 60 —
50. a) die Ehefrau Adelheid Struthoff, geb. Lührßen, und deren Ehemann, den Werkmeister Johann Anton Struthoff, wohnhaft in Bremen, Wiedhofstr. 4,  
b) die Ehefrau Christine, geb. Lührßen, und deren Ehemann, den Schiffsführer Karl Lührßen, beide wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Deich 28,  
c) die Ehefrau Metta Bertha Kenter, geb. Lührßen, und deren Ehemann, den Betriebsinspektor Erich Kenter, beide wohnhaft in Bremen, Alfred-Henke-Str. 3,  
d) die Witwe des Zimmerpoliers Heinrich Scheeper, Johanne Wilhelmine, geb. Lührßen, wohnhaft in Bremen, Utrechter Str. 15,  
e) die Witwe des Kaufmanns Franz Mütterthies, Johanne Henriette, geb. Lührßen, wohnhaft in Bremen, Gröpelinger Heerstr. 126,  
f) die Ehefrau Gesine Schäfer, geb. Lührßen, und deren Ehemann, den Hafenarbeiter Bruno Louis Karl Schäfer, beide wohnhaft in Bremen, Feldhauser Str. 57,  
— Plan Nr. 61 —
51. die Ehefrau Alwine Gesine Meier, geb. Wolpmann, und deren Ehemann, den Aufsichtsbeamten der Bremer Straßenbahn AG., Otto Wilhelm Heinrich Meier, beide wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 94,  
— Plan Nr. 62 —
52. den kaufmänn. Angestellten Friedrich Mester, wohnhaft in Bremen, Eichenstr. 1,  
— Plan Nr. 64 —
53. den Kaufmann Heinrich Mester, wohnhaft in Bremen-Habenhausen, Habenhauser Landstr. 107,  
— Plan Nr. 64 —
54. den Landwirt Albert Petersen und dessen Ehefrau Becka Adelheid, geb. Bielefeld, beide wohnhaft in Bremen-Lankenau, Lankenauer Deich 71,  
— Plan Nr. 67 —
55. die Ehefrau Grete Kupfer, geb. Kruse, und deren Ehemann, den Rentner Walter Wilhelm Kupfer, beide wohnhaft in Bremen-Lankenau, Lankenauer Deich 10,  
— Plan Nr. 83 —
56. die Witwe des Oberpostinspektors Richard Faßmer, Betti, geb. Witthoff, wohnhaft in Bremen, Hastedter Osterdeich 173 a,  
— Plan Nr. 103 —
57. den Landwirt Alfred Seekamp und dessen Ehefrau Erna Marie Lucie, geb. Röge, beide wohnhaft in Bremen, Stromer Landstr. 6,  
— Plan Nr. 111 —



58. a) die Witwe des Gastwirts Adam Scharfberg, Helene Christine, geb. Cordts, wohnhaft in Bremen, Kornstr. 155,  
b) die Witwe des Geschäftsführers Albert August Gefken, Ella, Johanne, geb. Cordts, wohnhaft in Bremen, Claudiusstr. 1,  
— Plan Nr. 130 —
59. a) den Landwirt Christian Kruse und dessen Ehefrau Beta, geb. Klaussen, beide wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 54,  
b) die Ehefrau des Landwirts Heinrich Wolpmann, Anna, geb. Kruse, wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 118,  
c) die Ehefrau des Landwirts Hinrich Warrelmann, Beta, geb. Kruse, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Am Glockenstein 12,  
— Plan Nr. 141 —
60. a) die Ehefrau des Karl Heinrich Munderloh, Adelheid Marie Johanne, geb. Appel, wohnhaft in Bremen, Kalischer Str. 12,  
b) die Ehefrau Beta Kruse, geb. Klaussen, und deren Ehemann, den Landwirt Christan Kruse, beide wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 54,  
c) die Witwe des Landwirts Friedrich Stellmann, Anna Gesine, geb. Klaussen, wohnhaft Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 136,  
— Plan Nr. 142 —
61. die Ehefrau Gesine Köhler, geb. Menkens, und deren Ehemann, den Landwirt Diedrich Martin Köhler, beide wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 58,  
— Plan Nr. 143 —
62. den Kaufmann Hinrich Kruse, wohnhaft in Bassum, Bahnhofstr. 24,  
— Plan Nr. 144 —
63. den Maurermeister Gölje Mester, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 100,  
— Plan Nr. 147 —
64. den Landwirt Cord Eimert Köhler, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 58,  
— Plan Nr. 160 —
65. den Landwirt Bernhard Johann Frese, wohnhaft in Br.-Seehausen, Seehauser Landstr. 102,  
— Pächter —
66. den Landwirt Johann Heinrich Gieschen, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 46,  
— Pächter —
67. den Landwirt Christian Friedrich Mester, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 50,  
— Pächter —
68. den Landwirt Johann Seekamp, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 47,  
— Pächter —  
Vollmacht nachzureichen versprechend
69. den Landwirt Alfred Seekamp jr., wohnhaft in Bremen, Strom Nr. 6,  
— Pächter —  
Vollmacht nachzureichen versprechend
70. Frau Martha Gesine Kruse, geb. Wolpmann, wohnhaft in Bremen, Hasenbürener Landstr. 44,  
— Plan Nr. 145 —

#### die Erschienenen zu B, C, E und H für

1. die Witwe Sophie Albertine Mester, geb. Wesels, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 1, vertreten durch den Tischler, jetzt Gastwirt, Hinrich Mester, und dessen Ehefrau Anna Elise Katharine Mester, geb. Bischoff, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 1,  
— Plan Nr. 48 —
2. den Zimmerer Hinrich Friedrich Gramberg und seine Ehefrau Metha Johanne, genannt Hanni Gramberg, geb. Oeker, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 5,  
— Plan Nr. 47 —
3. a) den Arbeiter Diedrich Wulfken,  
b) dessen Ehefrau Adelheid Wulfken, geb. Barre, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 7,  
— Plan Nr. 46 —
4. die Erbgemeinschaft Stürken, nämlich  
a) die Witwe Meta Stürken, geb. Lürßen, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 9,  
b) den Modelltischler Heinrich Stürken und seine Ehefrau Johanne Stürken, geb. Mußmann, beide wohnhaft in Bremen, Akazienstr. 50,  
c) den Bäckermeister Karl Stürken und seine Ehefrau Dorothea Anna Margarethe Stürken, geb. Reiche, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 9,  
d) den Prokuristen Johann Hinrich Brandt und seine Ehefrau Marianne Brandt, geb. Stürken, beide wohnhaft in Bremen, Werftstraße,  
e) den Betriebsingenieur Johann Stürken und seine Ehefrau Lydia Stürken, verw. Diehl, geb. Diehlmann, beide wohnhaft in Bremerhaven, Fichtestr. 12,  
f) Fräulein Renate Stürken, vertreten durch ihren Vormund Witwe Hanna Sudmeyer, wohnhaft in Bremen-Hemelingen, Drillstr. 7,  
g) Klaus Stürken, vertreten durch seinen Vormund Witwe Hanna Sudmeyer, wohnhaft in Bremen-Hemelingen, Drillstr. 7,  
— Plan Nr. 45 —  
zu e), f) und g) Vollmacht nachzureichen versprechend
5. a) den Maschinenschlosser, jetzt Rohrleger, Werner Barre,  
b) dessen Ehefrau Alma Anna Frieda Barre, geb. Drewes, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 11,  
— Plan Nr. 44 —
6. die Ehefrau Henriette Warrelmann, geb. Sube, und ihren Ehemann Krafftfahrer, jetzt Bauaufseher, Heinrich Warrelmann, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 33,  
— Plan Nr. 36 und 37 —



7. a) den Sparkassenangestellten Heinz Ewald Wolpmann und seine Ehefrau Ruth Doris Wolpmann, geb. Jahnke, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 60, — Plan Nr. 51 —  
b) die Ehefrau Gisela Christela Kruse, geb. Wolpmann, und ihren Ehemann, den Küper Artur Gerhard Kruse, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 60, — Plan Nr. 51 —
8. a) den Elektroschweißer Hermann Böhnke,  
b) dessen Ehefrau Meta Gesine Böhnke, geb. Wolpmann, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 62, — Plan Nr. 50 —
9. den Zimmermann Christian Frese, wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 66, — Plan Nr. 53 —
10. den Lageristen Hinrich Kluve und seine Ehefrau Sophie Kluve, geb. Eilers, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 68, — Plan Nr. 35 —

#### die Erschienenen zu B, C, F und H für

1. die Witwe des Landwirts Johann Vagt, Meta Bertha, geb. Woltjen, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 104, — Plan Nr. 29 —
2. die Witwe des Landwirts Bernhard Pieper, Gesine, geb. Haake, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 70, — Plan Nr. 10 —
3. den Landwirt Bernhard Pieper, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 70, — Plan Nr. 27 —
4. den Landwirt Dietrich Bernhard Oekermann, wohnhaft in Bremen-Hasenbüren, Hasenbürener Landstr. 50, — Plan Nr. 14 —
5. die Witwe des Zimmermanns Johann Georg Voss, Auguste, geb. Augustin, verw. Petzi, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 30, — Plan Nr. 96 —

#### die Erschienenen zu B, C, D und H für

1. den Bodenmeister Johann Hinrich Mester und seine Ehefrau Luise, geb. Hartmann, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 153, — Plan Nr. 87 —
2. den Arbeiter Johann Köhler, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 151, — Plan Nr. 88 —
3. die Witwe des Rentners Heinrich Schnarhelt, Marie, geb. Schnarhelt, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 43, — Plan Nr. 90 und 93 —
4. den Rentner Karl Wenk, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 41, — Plan Nr. 92 und 93 —
5. den Hinrich Friedrich Behrens und seine Ehefrau Sophie, geb. Möller, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 93, — Plan Nr. 101 —
6. die Ehefrau Hilde Metta Bremermann, geb. Stumper, und ihren Ehemann, den technischen Fernmeldeinspektor Friedrich Johann Bremermann, beide wohnhaft in Bremen-Seehausen, Seehauser Landstr. 31, — Plan Nr. 38 —
7. den Betriebsarbeiter Hermann Mester und seine Ehefrau Käthe, geb. Bartels, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 97, — Plan Nr. 99 —
8. die Witwe des Poliers Georg Voß, Marie, geb. Holbach, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 91, — Plan Nr. 102 —
9. die Erbengemeinschaft Meyer, nämlich  
a) die Witwe des Maurers Heinrich Bernhard Meyer, Marie, geb. Schulze, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 44,  
b) den Tischler Hermann Meyer, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 44,  
c) den Flugzeugbauer Georg Lülle, und seine Ehefrau Inge, geb. Duensing, beide wohnhaft in Bremen, Neue Vahr, Bischof-Ketteler-Str. 12,  
d) den kaufmännischen Angestellten Johannes Tiedt und seine Ehefrau Johanne, geb. Meyer, beide wohnhaft in Bremen, Woltmershauser Str. 153, — Plan Nr. 89 und 93 —
10. a) die Ehefrau Sophie Hilken, geb. Lampe, und ihren Ehemann, den Staatsarbeiter Friedrich Hilken, beide wohnhaft in Bremen-Rablinghausen, Dorfkampsweg 39,  
b) die Witwe des Kaufmanns Adolf Lampe, Martha, geb. Osmers, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 55,  
c) den kaufmännischen Angestellten Christian Lampe, wohnhaft in Bremen-Lankenau, Lankenauer Deich 55,  
d) den Jürgen Lampe, minderjährig, gesetzlich vertreten durch b), — Plan Nr. 85 —
11. die Ehefrau Meta Spille, geb. Meyer, und ihren Ehemann, den Arbeiter Bernhard Spille, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 45, — Plan Nr. 81 —
12. den Rentner Friedrich Lüder Ehlers und seine Ehefrau Katharine, geb. Wessels, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich 14, — Plan Nr. 82 —



13. die Witwe des Malers Claus Hinrich von Seggern, Anna, geb. Fischer, wohnhaft in Bremen, Lankenauer Landstr. 95, — Plan Nr. 100 —
14. den Landwirt Georg Hinrich Wolpmann und dessen Ehefrau Anna, geb. Cordes, beide wohnhaft in Bremen, Seehauser Landstr. 58, — Plan Nr. 41 —

#### der Erschienenen zu D für

1. die Ehefrau Käthe Gotzmann, geb. Grebe, und deren Ehemann, den Rittergutsbesitzer Dr. Werner Karl Adalbert Gotzmann, beide wohnhaft in Witzenhausen/Kassel, Rittergut Fahrenbach, — Plan Nr. 112 —
2. a) den Bauern Fritz Engelke, wohnhaft in Hallenhausen Nr. 2,  
b) die Witwe des Viehhändlers Heinrich Engelke, Martha Anna, geb. Meierhof, wohnhaft in Seckenhausen Nr. 89, — Plan Nr. 113 —
3. a) die Ehefrau des Zahnarztes Johann Hermann, genannt Hans, Claussen, Käte, geb. Henke, wohnhaft in Cluvenhagen, Kreis Verden, Haus Nr. 104,  
b) die Witwe Gertrud Henke, geb. Renner,  
c) den Ingenieur Werner Henke, beide wohnhaft in Ahlen/Westfalen, Eintrachtstr. 31,  
d) die Helga Henke, wohnhaft in Ahlen/Westfalen, Eintrachtstr. 31, — Plan Nr. 114 —  
zu d) Vollmacht nachzureichen versprechend
4. die Eheleute Zimmermann Bernhard Meinen und Wilma, geb. Ahlers, beide wohnhaft in Strom, Stromer Landstr. 1, — Plan Nr. 124 —
5. die Eheleute Landwirt Berend Meinen und Elise, geb. Lange, wohnhaft in Bremen, Stromer Landstr. 1, — Plan Nr. 126 —
6. die I. H. Kupsch-Stiftung für das deutsche Vaterland in Bremen, vertreten durch die Verwalter  
a) den Rechtsanwalt Hermann Wentzien, Bremen, Schüsselkorb 12,  
b) den Kaufmann Fritz Weinig, Bremen, Georg-Gröning-Str. 157,  
c) den Präsidenten Oswald Mittendorff, Bremen, Kurfürstenallee 106, — Plan Nr. 116 —  
Legitimationsbescheinigung nachzureichen versprechend
7. die Ehefrau Martha Grete Betti Brokat, geb. Kastendiek, und deren Ehemann, den Kaufmann Carl Hinrich Brokat, beide wohnhaft in Oldenburg, Rüderstr. 11, — Plan Nr. 119 —
8. a) den Herrn Heinrich Ludwig Karl Windels,

b) den Kaufmann Ernst Diedrich Windels, beide wohnhaft in Bremen, Hohentors-Heerstr. 178,

— Plan Nr. 194 —

zu a) Vollmacht nachzureichen versprechend

9. die Witwe des Dr. med. Friedrich Wilhelm Block, Therese Margarethe, geb. Block, wohnhaft in Bremen, Am Dobben 103, — Plan Nr. 138 —
10. die Pfarre in Rablinghausen, vertreten durch den Pastor Max Lange, wohnhaft in Bremen, Heinstr. 67, — Plan Nr. 75 —  
Legitimationsbescheinigung nachzureichen versprechend
11. den Landwirt Diedrich Segelken, wohnhaft in Brandhöfen Nr. 22, — Pächter —
12. den Landwirt Hermann Johann Hohn, wohnhaft in Bremen, Rablinghauser Landstr. 61, — Pächter —
13. den Gastwirt Friedrich Radtke, wohnhaft in Bremen, Rablinghauser Deich 7, — Pächter —
14. den Landwirt Heinrich Budde, wohnhaft in Bremen-Huchting, Alter Dorfweg 15, — Pächter —
15. den Landwirt Hermann Reiners, wohnhaft in Bremen-Huchting, Schüttenriehe 22, — Pächter —
16. a) den Straßenbahner Friedrich Aden, Bremen, Ochtmstr. 4,  
b) Gertrud Aden, Bremen, Lankenauer Deich 41,  
c) die unverehelichte Anita Aden, Bremen, Lankenauer Deich 32,  
d) die Ehefrau Friederike Meyer, verw. Aden, geb. Schierenbeck, Bremen, Lankenauer Deich 32, Vollmacht zu b) bis d) nachzureichen versprechend, — Plan Nr. 98 —

#### die Erschienenen zu F und H für

den Landwirt Diedrich Kruse, wohnhaft in Bremen, Strom 50, — Pächter —

#### die Erschienenen zu D und G für

1. den Verwaltungsobersekretär i. R., früher Buchhalter, Hermann Kruse und dessen Ehefrau Adelheid, geb. Frese, beide wohnhaft in Bremen-Lankenau, Lankenauer Deich 63, — Plan Nr. 70 —
2. die Ehefrau Dorette Luise Meyer, geb. Langhorst, verw. Schaaf, und deren Ehemann, den Kriminalkommissar i. R. Albert Wilhelm Meyer, beide wohnhaft in Bremen-Lankenau, Lankenauer Deich 61, — Plan Nr. 84 —



## die Erschienenen zu D und J für

1. die Ehefrau des Landwirtes Tönjes V a g t, Beta, geb. Segelken, und deren Ehemann, den Landwirt Tönjes V a g t, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich, — Plan Nr. 1 A und 71 —
2. den Landwirt Tönjes V a g t und dessen Ehefrau, Beta, geb. Segelken, beide wohnhaft in Bremen, Lankenauer Deich, — Plan Nr. 106 —
3. den Gutsbesitzer Otto M e y e r, wohnhaft in Bremen, Neuenlander Straße 111, — Plan Nr. 132 —
4. die Ehefrau Betty Käthe D o d e n h o f, geb. Kastendieck, und deren Ehemann, den Kaufmann Alfred Johannes D o d e n h o f, beide wohnhaft in Mitteldorf, Kr. Verden, — Plan Nr. 109 —

im folgenden kurz „Grundeigentümer“ bzw. „Pächter“ genannt.

Die Erschienenen erklärten, und zwar in ihren genannten Eigenschaften:

### I.

Wir nehmen Bezug auf das von dem Senat beschlossene Enteignungsverfahren betreffend den I. Bauabschnitt Niedervieland I (Hafenerweiterungsgebiet auf dem linken Weserufer).

Die Grundeigentümer verpflichten sich hinsichtlich der in dem Lageplan Anlage 1 rot umrandeten und, soweit es sich um Straßen- und Eisenbahntrassen handelt, grün angelegten Flächen keine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Enteignung und insoweit keine Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, ferner auf alle die Zulässigkeit der Enteignung betreffenden Rechtsmittel unverzüglich zu verzichten und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Die Grundeigentümer verpflichten sich ferner, den Besitz an den von der Enteignung betroffenen Grundstücken, soweit dies im Rahmen des § 9 dieses Vertrages gewünscht wird, auf Bremen zu übertragen.

Bremen wird im ersten Termin in dem Enteignungsverfahren vor dem Amtsgericht einen Antrag gemäß § 39 Bremisches Enteignungsgesetz stellen. Die Grundeigentümer werden diesem Antrage unter Verzicht auf Hinterlegung nicht widersprechen und unverzüglich auf Rechtsmittel gegen diesen Beschluß verzichten.

Bremen verpflichtet sich schon jetzt, mit den Grundeigentümern und den Pächtern von Staatsländereien Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und deren alsbaldige Auszahlung zu treffen. Dementsprechend vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt, und verpflichten sich darüber hinaus, die unter II folgenden Bestimmungen in dem Enteignungsverfahren vor dem Amtsgericht im ersten Termin als Vergleich zu gerichtlichem Protokoll zu geben.

### II.

#### § 1

(1) Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, daß im Rahmen des Enteignungsverfahrens

die im anliegenden Lageplan Anlage 1 rot umrandeten und, soweit es sich um Straßen- und Eisenbahntrassen handelt, grün angelegten Flächen, soweit diese im Eigentum der Grundeigentümer stehen, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten auf Bremen übergehen sollen.

(2) Zu den Flächen, die für die Eisenbahntrasse benötigt werden und somit zum Bauabschnitt I zählen, gehören auch die hierzu notwendigen Begehungsstreifen. Zu den Straßenflächen gehören nur diejenigen Grundstücksteile, die für die Anlegung der Straße selbst erforderlich sind. Die endgültige Größe der Flächen ergibt sich aus der katasteramtlichen Vermessung.

(3) Soweit es sich um die Anlegung der Straßen- und Eisenbahntrassen handelt, stellen die Grundeigentümer Bremen für die Durchführung des Projektes die notwendigen Arbeitsflächen mietweise gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung. Nach Beendigung der Arbeiten ist das in Anspruch genommene Grundstück in dem früheren Zustand zurückzugeben.

#### § 2

Die Enteignungsentschädigung beträgt für die Grundstücke, die nicht als Bauland zu entschädigen sind, DM 4,25 pro qm. Mit dieser Entschädigung sind alle wie immer gearteten zusätzlichen Ansprüche, die die Betroffenen wegen einer etwaigen Wirtschafterschwernis hinsichtlich der auf Grund dieses Vertrages übergehenden Grundstücke geltend machen könnten, endgültig abgegolten.

#### § 3

Falls die Grundeigentümer weitere Ländereien im Hafenplanungsgebiet Niedervieland I an Bremen abgeben wollen, so ist das Enteignungsverfahren unter den gleichen Bedingungen auf diese Flächen zu erstrecken. Gegebenenfalls verpflichtet sich Bremen, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Das gleiche gilt, wenn Restparzellen außerhalb des Gebietes bleiben würden oder wenn selbständige Parzellen, die mit den enteigneten Parzellen in örtlichem Zusammenhang stehen, außerhalb des Planungsgebietes verbleiben würden.

#### § 4

Bremen verpflichtet sich darüber hinaus, weitere von den Grundeigentümern innerhalb eines Jahres anzubietende Grundstücke, soweit diese außerhalb des Hafenplanungsgebietes Niedervieland I, aber auf dem linken Weserufer liegen, zu den Bedingungen dieses Vertrages anzukaufen, wenn diese Grundstücke nach Abgabe der Hauptländereien innerhalb des Planungsgebietes Niedervieland I und/oder innerhalb des für die Herstellung des Zentralklarwerkes in Anspruch genommenen Geländes allein für sich keine Existenzgrundlage mehr bilden. Die hierfür nach Ansicht der Grundeigentümer in Frage kommenden Grundstücke sind in der Anlage 2 aufgeführt.

#### § 5

(1) Als Bauland werden solche Flächen entschädigt, die im Flächennutzungsplan von 1957 als Bauland (bebaubare Flächen) ausgewiesen sind.

(2) Als Bauland im Sinne von Absatz 1 wird bezahlt:

- a) bei bebauten Grundstücken die als Zubehörfläche zu den Gebäuden im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Fläche;



b) bei unbebauten Grundstücken die Flächen bis zu einer Tiefe von 80 m, gerechnet von der Straßenflucht.

(3) Die Grundeigentümer behalten sich vor, in dem Enteignungsverfahren zu verlangen, daß auch noch andere als die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Flächen als Bauland entschädigt werden.

(4) Die Höhe der Entschädigungen für Bauland wird im Enteignungsverfahren festgesetzt.

#### § 6

(1) Als Entschädigung für die Häuser, die ganz überwiegend (mindestens zu 80 %) Wohnzwecken dienen, wird ein Preis bezahlt, der dem Mittel zwischen dem Zeitwert und dem Neubauwert entspricht. Stichtag für die Schätzung ist der Zeitpunkt der ersten Schätzung gemäß § 14.

(2) Wohngebäude bzw. reine Wohnteile der landwirtschaftlichen Betriebe werden nach den gleichen Grundsätzen entschädigt. Andere Gebäudeteile (z. B. Dachböden und Küchen) werden nur insoweit den Wohnteilen zugerechnet, als sie für diese unentbehrlich sind. Im übrigen werden alle landwirtschaftlichen Gebäude zum Zeitwert entschädigt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für solche Gebäude, die gleichzeitig für Wohn- und gewerbliche Zwecke benutzt werden.

(4) Den Eigentümern von Einzelhäusern, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, steht bis zum Ablauf der Frist von 1½ Jahren (siehe § 9) ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für eventuell gestiegene Löhne und Materialkosten auf Grund des etwa veränderten Bauindex zu, wenn und soweit sie ein etwa gleichartiges Haus neu erbauen. Hierbei wird der Stichtag der ersten Schätzung in Vergleich gesetzt zu einem Zeitpunkt, der 3 Monate nach Erteilung der Bauerlaubnis liegt.

(5) Sonstige bauliche Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen, Melkstände, Brücken, Durchlässe, Siele, Brunnen, Pumpen, Jauchegruben, Silos sowie das Pflaster der Höfe und der Zuwegungen, werden zum Zeitwert vergütet, desgleichen der Aufwuchs.

(6) Die in Betracht kommenden Werte werden von beeidigten Schätzern ermittelt. (Siehe § 14.)

(7) Die Grundeigentümer behalten sich vor, für solche Gebäude und bauliche Anlagen, die nicht den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und/oder für die keine unwiderrufliche Baugenehmigung vorliegt, im Rahmen des Enteignungsverfahrens eine Entschädigung zu verlangen.

#### § 7

(1) Landwirtschaftliche Pächter von Staatsländereien, die im Hauptberuf Landwirte sind und für die die angepachteten Flächen die Grundlage ihrer Landwirtschaft bilden, erhalten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht als endgültige Abfindung, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche nach Absatz 2, eine Beihilfe von DM 0,15 pro qm bei völliger Aufgabe des Pachtbetriebes. Diese Beihilfe wird auch für die außerhalb des I. Bauabschnittes gelegenen Pachtländereien gewährt, wenn diese für sich allein keine Existenzgrundlage mehr bilden und der Pächter seinen landwirtschaftlichen Betrieb in Niedervieland I und Niedervieland II aufgibt. Diejenigen Pächter von Staatsländereien, die nur einen

Teil ihrer Pachtländereien aufzugeben gezwungen sind, ohne daß ihre Existenzgrundlage gefährdet ist, erhalten eine Beihilfe von DM 0,10 pro qm.

(2) Etwaige Ansprüche der Pächter von Staatsländereien auf Entschädigung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie von Aufwuchs und etwaige Ansprüche für die Aufgabe von Vorzugsmilchbetrieben werden durch das ordentliche Gericht entschieden.

(3) Über Entschädigungsansprüche für die Aufgabe von Pachtrechten aus Verträgen mit privaten Eigentümern wird im Enteignungsverfahren entschieden.

#### § 8

(1) Die Hauseigentümer im Sinne von § 6 Abs. 1 erhalten für einen notwendig werdenden Umzug je Familie eine pauschale Umzugsentschädigung in Höhe von DM 500,—.

(2) Bei denjenigen Grundeigentümern, die eine Entschädigung von DM 4,25 pro qm erhalten, sowie bei den Pächtern von Staatsländereien, die eine Beihilfe gemäß § 7 erhalten, ist die Umzugsentschädigung mit den vorstehend genannten Entschädigungen bzw. Beihilfen abgegolten.

#### § 9

(1) Der Besitz an den unbebauten Flächen wird Bremen je nach Bedarf innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung eingeräumt.

(2) Die Räumung der landwirtschaftlichen Betriebe (Hofplätze) und der gewerblichen Betriebe erfolgt spätestens 1½ Jahre nach schriftlicher Aufforderung durch Bremen. Die Frist kann durch Bremen in besonderen Fällen bis auf ¼ Jahr gegen Zahlung einer zusätzlichen angemessenen Entschädigung abgekürzt werden. Die Räumung hat in diesem Falle ohne Rücksicht auf eine Einigung über diese Entschädigung zu erfolgen.

(3) Die Räumung der Häuser im Sinne von § 6 Abs. 1 erfolgt spätestens 1½ Jahre nach erfolgtem Nachweis von etwa gleichartigem Ersatzbauland für Wohnzwecke. Diese Frist verlängert sich entsprechend, falls eine im Lande Bremen beantragte genehmigungsfähige Bauerlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung erteilt worden ist. Ob Ersatzbauland etwa gleichartig ist, entscheidet der Leiter der Kataster- und Vermessungsverwaltung, jetzt Regierungsdirektor Dr. R ö h r s, endgültig.

(4) Die öffentlichen Lasten und Abgaben gehen mit dem 1. Januar 1961 auf Bremen über.

#### § 10

(1) Bremen verpflichtet sich, die landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie für den Hafenausbau noch nicht benötigt werden, den bisherigen Eigentümern zur Nutzung gegen eine angemessene Nutzungsentschädigung auf jederzeitigen Widerruf zu überlassen. Die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsentschädigung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste Entschädigungsrate ausgezahlt ist.

(2) Den Eigentümern der landwirtschaftlichen Hofgebäude und der gewerblich genutzten Gebäude im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 sowie der Häuser im Sinne von § 6 Abs. 1 wird eine unentgeltliche Benutzung der Häuser und Betriebsgebäude bis zu einem Jahr eingeräumt, soweit nicht vorher die Räumung gemäß § 9 zu erfolgen hat. Die Frist von einem Jahr beginnt mit



der Auszahlung der ersten Entschädigungsrate. Nach Ablauf der Frist ist für diese Gebäude eine angemessene Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(3) Bremen übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Instandhaltung und Erhaltung sowie einer etwaigen Wiederinstandsetzung der überlassenen Baulichkeiten gegenüber den Nutzungsberechtigten. Diese haben Bremen von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die direkt oder indirekt mit dem Zustand der Baulichkeiten zusammenhängen, freizuhalten.

(4) Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Verpflichtung zur Reinigung des Gehweges und zum Schneefegen im Sinne der Bremischen Straßenordnung.

#### § 11

Bremen erklärt sich bereit, bei Ersatzankäufen in Bremen die Grundstückseigentümer bis zur Größe des früheren Grundstücks insoweit von der Grunderwerbssteuer freizuhalten, als es sich um den Erwerb etwa gleichartiger Ersatzgrundstücke handelt, bei Baugrundstücken jedoch auf jeden Fall bis zu der baugesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße. Über die Frage, ob Ersatzgrundstücke etwa gleichartig sind, entscheidet im Streitfalle der Leiter der Kataster- und Vermessungsverwaltung, jetzt Regierungsdirektor Dr. R ö h r s, endgültig.

#### § 12

(1) Die Auszahlung der hier vereinbarten oder im Laufe des Verfahrens von Bremen anerkannten sowie der rechtskräftig festgesetzten Beträge erfolgt unverzüglich nach Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses des Amtsgerichtes gemäß § 39 BrEG, und zwar unter Abzug derjenigen Belastungen, die sich aus der Abteilung III des Grundbuches ergeben und unter Abzug der auf dem Grundbesitz ruhenden Hypothekengewinnabgabe und des Abgeltungsdarlehens für die Hauszinssteuer. Ferner werden die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Altenteile und sonstigen Rechte entsprechend ihrem Zeitwert in Abzug gebracht.

(2) Wegen derjenigen Flächen, für die ein Grundeigentümer eine Entschädigung als Bauland verlangt, für die jedoch, weil im Flächennutzungsplan nicht als Bauland ausgewiesen, von Bremen nur DM 4,25/qm gemäß § 2 zugebilligt werden, wird DM 4,25/qm als Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt. Insoweit später eine höhere Entschädigung festgesetzt werden sollte, gilt folgendes:

Die erfolgte Zahlung wird auf die endgültig vom Gericht festzusetzende oder durch Vergleich zu vereinbarende Enteignungsentschädigung angerechnet. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Anrechnung unter Zugrundelegung desjenigen Wertes erfolgt, den der gezahlte Teilbetrag im Verhältnis zu der endgültig festzusetzenden oder aber im Vergleichswege zu vereinbarenden Enteignungsentschädigung hat, und zwar bezogen auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung. Dies bedeutet, daß sich eine etwaige spätere Veränderung der Preisverhältnisse nur auf den entsprechenden Restbetrag auswirkt (vgl. BGHZ Band 26 S. 373 ff., bes. S. 377).

Dies gilt entsprechend auch für alle sonstigen Vorauszahlungen.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 wegen der Belastungen nicht auszuzahlenden Beträge werden bei Gericht hinterlegt.

#### § 13

(1) Die Grundeigentümer haben schon vor Zustellung des Enteignungsbeschlusses des Amtsgerichts, jedoch erst nach Eintragung des Enteignungsvermerkes im Grundbuch, Anspruch auf Vorauszahlung in Höhe von 80 % der in § 12 genannten Beträge unter den gleichen Voraussetzungen gegen Bestellung und Eintragung einer unverzinslichen brieflosen Grundschuld in Höhe von 150 % der Vorauszahlungsbeträge.

(2) Die Grundeigentümer können unter den gleichen Voraussetzungen auch dann Vorauszahlungen in Höhe von 80 % erhalten, wenn die endgültigen Entschädigungsbeträge wegen einer noch nicht abgeschlossenen Schätzung oder noch nicht durchgeführten Vermessung ziffermäßig noch nicht endgültig feststehen. Jedoch muß die erste Schätzung des von Bremen zu beauftragenden Schätzers vorliegen, bzw. es muß die Mindestgröße des noch nicht vermessenen in die Enteignung fallenden Geländes feststellbar sein.

(3) Bremen ist bereit, solche Grundstücksteile aus der Pfandhaft für die Grundschulden zu entlassen, die von der Enteignung nicht betroffen sind.

#### § 14

Soweit in diesem Vertrag Schätzungen vorgesehen sind, wird Bremen seine Schätzer unverzüglich beauftragen. Das Schätzungsergebnis mit den Berechnungsunterlagen ist unverzüglich nach Erstellung den Beteiligten bekanntzugeben. Wenn der Grundeigentümer sich mit dem Gutachten nicht einverstanden erklärt, entscheidet hierüber das Enteignungsgericht.

#### § 15

Eine etwaige Finanzierungslücke bei der Errichtung eines gleichartigen Wohnhauses im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues ist bevorzugt nach den Vorschriften des 2. Wohnungsbaugesetzes bzw. nach dem Bremischen Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen zu schließen.

#### § 16

Soweit über Entschädigungsansprüche in diesem Vertrag keine Vereinbarungen getroffen sind, wird über sie im Rahmen des Enteignungsverfahrens entschieden.

#### § 17

Die von der Enteignung Betroffenen verpflichten sich, ihre von der Enteignung betroffenen Grundstücke nicht zu verkaufen und an ihnen keine Rechte Dritter zu bestellen. Sie verpflichten sich ferner, die von der Enteignung betroffenen Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, gleich welcher Art, vom Tage der ersten Schätzung an nicht zu verändern, es sei denn, daß es sich um Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung handelt.

#### § 18

Dieser Vertrag regelt nur die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschließenden. Er ist kein Vertrag zugunsten Dritter, mit Ausnahme des Anspruchs aller Eigentümer von Grundstücken in Niedervieland I auf Ankauf ihrer in Niedervieland I belegenen Grundstücke, denen gegenüber Bremen sich hiermit verpflichtet, auf Anforderung einen Kaufvertrag entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages abzuschließen.



## § 19

(1) Dieser Vertrag wird abgeschlossen unter der Bedingung der Erteilung aller etwa erforderlichen Genehmigungen.

(2) Soweit Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und soweit Vertreter von Körperschaften oder Gemeinschaften nach Satzung oder Gesetz zum Abschluß dieses Vertrages einer Genehmigung bedürfen, schließen sie ihn unter Vorbehalt dieser Genehmigungen ab.

## § 20

Wegen der Kosten wird vereinbart:

- 1) Die Gebühren der Grundstücksmakler trägt die Stadtgemeinde in der mit diesen vereinbarten Höhe.
- 2) Die Kosten der Rechtsanwälte Dr. Salander, Dr. Lampe und H. L. Kulenkampff für die Vorbereitung, den Abschluß und die Durchführung dieses Vertrages werden von Bremen wie folgt übernommen:
  - a) zwei 10/10 Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nach dem jeweiligen Gesamtobjekt eines jeden von der Enteignung betroffenen Klienten,
  - b) eine 10/10 Gebühr nach derselben Gebührenordnung nach dem Gesamtobjekt.

Die Objekte errechnen sich nach den nicht streitig werdenden auf Grund dieses Vertrages zu zahlenden Entschädigungen. Für das Gesamtobjekt eines jeden der beteiligten Anwälte ist die Gesamtsumme der auf Grund dieses Vertrages an die beteiligten Mandanten eines jeden der Anwälte zu zahlenden unstreitigen Entschädigungen zugrunde zu legen.

Soweit ein Vertragsschließender durch zwei oder drei der oben genannten Anwälte vertreten wird, werden die vorgenannten Gebühren jeweils nur für einen Anwalt übernommen.

- 3) Die Kosten anderer Anwälte, die diesen Vertrag mit ihren Mandanten erörtert und bei Abschluß des Vertrages mitgewirkt haben, werden bis zur Höhe von zwei 10/10 Gebühren nach der Kostenordnung von Bremen übernommen. Haben Vertragsschließende mehrere andere Anwälte beauftragt, so übernimmt Bremen lediglich die Gebühren eines Anwalts.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für diejenigen Vertragsschließenden, die durch einen oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Anwälte vertreten werden; sie gilt auch nicht, wenn die Vertretung durch einen oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Anwälte unter weiterer Bevollmächtigung eines oder mehrerer anderer Anwälte erfolgt. In diesen Fällen übernimmt Bremen nur die Kosten nach Maßgabe der Ziffer 2.

- 4) Insoweit Entschädigungen streitig werden, richten sich die Kosten nach den enteignungsrechtlichen Bestimmungen.
- 5) Die Kosten der ersten Schätzungen durch beeidigte Schätzer übernimmt Bremen.
- 6) Die Kosten der Löschungen in Abteilung II und III des Grundbuches übernimmt Bremen.
- 7) Die Gerichtskosten für die Bestellung von Grundschulden gemäß § 13 und ihre Löschungen übernimmt Bremen; die Notariatskosten werden von den Grundeigentümern getragen.
- 8) Die Kosten der Bereinigung der Abteilung I des Grundbuches und der Beschaffung aller erforderlichen Urkunden, Erbscheine, eidesstattlichen Versicherungen usw., die Sache der Betroffenen ist, tragen die Grundeigentümer.
- 9) Die Kosten dieses Vertrages und die Vermessungskosten trägt Bremen.
- 10) Die Kosten für die Beglaubigung der Abschlußvollmachten werden jedem der beteiligten Notare der Grundeigentümer bis zu je DM 240,— ersetzt.

## § 21

Bremen behält sich vor, von dem Verträge bis zum 20. Dezember 1960 zurückzutreten, wenn durch den Abschluß dieses Vertrages oder durch den Abschluß weiterer Verträge, die Bremen gegebenenfalls mit anderen Grundeigentümern abschließt, nicht mindestens 75 % der durch den I. Bauabschnitt betroffenen Ländereien auf Bremen übergeht. Erklärungsgegner für die Rücktrittserklärung sind die zu B bis I Erschienenen.

Die Anlage 1 (aus der sich das rot umrandete und grün angelegte Gebiet ergibt) lag allen Beteiligten vor. Sie wurde von ihnen als ordnungsmäßig und maßgebend anerkannt und unterschrieben.

Diese Niederschrift und die Anlage 2 wurden vorgelesen und von den Erschienenen genehmigt. Alsdann wurde diese Niederschrift mit allen Änderungen und Ergänzungen von den Erschienenen eigenhändig wie folgt unterschrieben.

gez. Borttscheller

gez. Dr. Lampe

gez. Dr. Salander

gez. Kulenkampff

gez. W. Haefker

gez. Hoops

gez. Dr. Winckelmann

gez. Erwin H. Schneider

gez. H. Lehrmann

(LS) gez. Kohlmann



